Stand: 03.07.2025 21:39:03

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/25069

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes"

# Vorgangsverlauf:

- 1. Initiativdrucksache 18/25069 vom 16.11.2022
- 2. Plenarprotokoll Nr. 127 vom 23.11.2022
- 3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/27899 des KI vom 09.03.2023
- 4. Beschluss des Plenums 18/28106 vom 22.03.2023
- 5. Plenarprotokoll Nr. 139 vom 22.03.2023
- 6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.03.2023



# Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

16.11.2022

Drucksache 18/25069

# Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

## A) Problem

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 27. Mai 2020 (BVerfGE 155, 119 - Bestandsdatenauskunft II, Az. 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13) § 113 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) a. F. und mehrere Fachgesetze des Bundes, die die manuelle Bestandsdatenauskunft regeln bzw. auf jene zugreifen, für verfassungswidrig erklärt. Zur Anpassung der für verfassungswidrig erklärten Normen hat der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz vom 30. März 2021 zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 (BGBI. I S. 448) zum einen die Übermittlungsbefugnis des § 113 TKG a. F. an die Vorgaben des BVerfG angepasst und entsprechend neu geregelt (jetzt § 174 TKG). Zum anderen wurden mit den §§ 15a bis 15c des Telemediengesetzes (TMG; mittlerweile in §§ 22 bis 24 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG) überführt, s. sogleich) ein neues Regelungsgefüge für die Beauskunftung von telemedienrechtlichen Bestands- und Nutzungsdaten geschaffen sowie die bundesgesetzlichen Abrufregelungen insbesondere für die Polizeibehörden im bundeseigenen Zuständigkeitsbereich, u. a. im Zollfahndungsdienstgesetz (ZFdG), im Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) und im Bundespolizeigesetz (BPolG), angepasst.

Auch wenn die landesgesetzlichen Abrufregelungen des bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG) für die Bayerische Polizei, insbesondere dessen Art. 43, nicht Gegenstand des Verfahrens vor dem BVerfG waren, gelten die verfassungsrechtlichen Anforderungen, die sich aus der o. g. Entscheidung des BVerfG ergeben, für sie gleichermaßen (vgl. auch den Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats des BVerfG vom 19. April 2021 (Az. 1 BvR 1732/14) zu Vorschriften des schleswig-holsteinischen Landesrechts). Auch sie bedürfen daher einer entsprechenden Anpassung an die geänderten bundesgesetzlichen Vorgaben des TKG und des TTDSG (Übermittlungsregelungen).

Aufgrund weiterer bundesrechtlicher Änderungen sind außerdem die im PAG bisher enthaltenen Verweise auf das TKG und TMG redaktionell anzupassen und die deklaratorische Aufzählung der Richtervorbehalte in Art. 94 zu aktualisieren. Schließlich sind in Art. 52 Abs. 1 und 2, 58 Abs. 6 Satz 1, 63 Abs. 4, 64 Abs. 1 Satz 1, 65 Abs. 3 Satz 3, 78 Abs. 4 Satz 2, 86 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 2, 93 Satz 4, 95 Abs. 2, 98 Abs. 2, 99 Abs. 2 sowie 101 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 PAG redaktionelle bzw. klarstellende Anpassungen erforderlich.

#### B) Lösung

Im PAG erfolgen die notwendigen Anpassungen

der Regelungen zu Auskunftsersuchen über Bestandsdaten an die Vorgaben des BVerfG im Beschluss vom 27. Mai 2020 (BVerfGE 155, 119) sowie an das Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf erfolgt eine Umsetzung im PAG, wobei sich die Abrufregelungen im PAG an den Vorgaben der bundesrechtlichen Vorschriften des TKG und des TTDSG (Übermittlungsregelungen) orientieren. Die bereits im Art. 43 PAG verankerten Richtervorbehalte werden indes zugunsten der betroffenen Grundrechtsträger beibehalten. Aufgrund der Rechtsprechung des BVerfG sieht § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TTDSG einen neuen Richtervorbehalt vor, der ebenfalls spiegelbildlich in das Landesrecht übernommen wird (vgl. Art. 43 Abs. 5 Satz 5 Alternative 2 PAG). Ferner werden die im Bundesrecht vorgegebenen Rechtsgüter unter besonderer Berücksichtigung der hierzu bereits bestehenden landesrechtlichen Wertungen im Art. 11a Abs. 2 PAG passend in den länderrechtlichen Bereich transferiert.

Darüber hinaus wird auch eine aufgrund bundesrechtlicher Neuregelung erforderliche Anpassung der Regelungen zum Abruf telemedienrechtlicher Nutzungsdaten vorgenommen.

- der Verweisungen des PAG auf das TTDSG und TKG sowie
- der Regelungsinhalte der Art. 52 Abs. 1 und Abs. 2, 58 Abs. 6 Satz 1, 63 Abs. 4, 64 Abs. 1 Satz 1, 65 Abs. 3 Satz 3, 78 Abs. 4 Satz 2, 86 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 2, 93 Satz 4, 95 Abs. 2, 98 Abs. 2, 99 Abs. 2 sowie 101 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 PAG.

#### C) Alternativen

Keine

#### D) Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

## E) Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner

# 3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und der Bayerischen Polizei werden aufgrund der Neufassung der Richtervorbehalte in Art. 43 Abs. 5 Satz 5 PAG sowie der erhöhten gesetzlichen Voraussetzungen geringfügige zusätzliche personelle Kapazitäten gebunden, welche im Einzelnen noch nicht beziffert werden können.

# F) Weitere Kosten

Keine

16.11.202

# Gesetzentwurf

# zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

#### § 1

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBI. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2021 (GVBI. S. 418) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 43 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird die Angabe "(Diensteanbieter)" durch die Angabe "(Telekommunikationsdiensteanbieter)" ersetzt und nach der Angabe "(TKG)" werden die Wörter ", des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG)" eingefügt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort "Diensteanbietern" durch das Wort "Telekommunikationsdiensteanbietern" ersetzt.
      - bbb) In Nr. 1 werden die Wörter "im Sinn von § 96 Abs. 1 TKG" gestrichen.
    - bb) In Satz 3 werden das Wort "Diensteanbietern" durch das Wort "Telekommunikationsdiensteanbietern" und die Angabe "§ 113b TKG" durch die Angabe "§ 176 TKG" ersetzt.
  - c) In Abs. 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern "Telekommunikationsverkehrsdaten sind" die Wörter "nach Maßgabe des § 3 Nr. 70 TKG und des § 9 Abs. 1 TTDSG" eingefügt und die Angabe "§ 113b TKG" wird durch die Angabe "§ 176 TKG" ersetzt.
  - d) Die Abs. 4 bis 9 werden durch die folgenden Abs. 4 bis 8 ersetzt:
    - "(4) ¹Die Polizei kann auf Anordnung durch den Richter von denjenigen, die geschäftsmäßig Telemediendienste erbringen, daran mitwirken oder den Zugang zur Nutzung daran vermitteln (Telemediendiensteanbieter), gemäß § 24 TTDSG Auskunft über dort gespeicherte Nutzungsdaten im Sinn des § 2 Abs. 2 Nr. 3 TTDSG verlangen, soweit dies erforderlich ist
    - 1. zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, wobei die Auskunft auf Daten nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a TTDSG beschränkt ist,
    - 2. zur Abwehr einer Gefahr für
      - a) Leib, Leben oder Freiheit einer Person,
      - b) die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sie durch Straftatbestände geschützt ist, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind,
      - c) den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
      - d) Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, oder
      - e) Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang,
    - 3. zur Abwehr einer drohenden Gefahr
      - a) im Sinn des Art. 11a Abs. 1 Nr. 1 für eines der in Nr. 2 Buchst. a bis d genannten Rechtsgüter,

- b) im Sinn des Art. 11a Abs. 1 Nr. 2 für eines der in Nr. 2 Buchst. a bis e genannten Rechtsgüter,
- 4. zur Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung einer Tat beteiligt ist, oder
- zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Abs. 2 StPO, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird.

<sup>2</sup>Das Auskunftsverlangen kann auch auf künftige Nutzungsdaten erstreckt werden. <sup>3</sup>Art. 42 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

- (5) ¹Die Polizei kann von Telekommunikations- oder Telemediendiensteanbietern (Diensteanbieter) verlangen, dass diese ihr gemäß § 174 Abs. 1 Satz 1 und 2 TKG oder § 22 Abs. 1 Satz 1 TTDSG Auskunft über als Bestandsdaten im Sinn von § 3 Nr. 6 TKG, § 172 TKG oder § 2 Abs. 2 Nr. 2 TTDSG erhobene Daten erteilen, soweit dies erforderlich ist
- 1. zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
- 2. zur Abwehr einer drohenden Gefahr im Sinn des Art. 11a Abs. 1 Nr. 1 für
  - a) Leib, Leben oder Freiheit einer Person,
  - b) die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sie durch Straftatbestände geschützt ist, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind.
  - c) den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder
  - d) Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt,
- zur Abwehr einer drohenden Gefahr im Sinn des Art. 11a Abs. 1 Nr. 2 für eines der in Nr. 2 Buchst. a bis d genannten Rechtsgüter oder für Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang,
- 4. zur Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung einer Tat beteiligt ist, oder
- zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Abs. 2 StPO, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird.

<sup>2</sup>Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten nach § 174 Abs. 1 Satz 2 TKG, darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. <sup>3</sup>Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 TTDSG, darf die Auskunft nur verlangt werden, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für eines der in Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis d genannten Rechtsgüter erforderlich ist und wenn im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. <sup>5</sup>Im Fall des Satzes 2 oder 4 bedarf das Auskunftsverlangen der Anordnung durch den Richter. <sup>6</sup>Satz 5 gilt bei einem Auskunftsverlangen nach Satz 2 nicht, wenn der Betroffene von dem Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat, haben muss oder die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird. <sup>7</sup>Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 6 ist aktenkundig zu machen.

(6) ¹Die Auskunft nach Abs. 5 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse gemäß § 174 Abs. 1 Satz 3, § 177 Abs. 1 Nr. 3 TKG oder § 22 Abs. 1 Satz 3 TTDSG verlangt werden, soweit dies erforderlich ist

- 1. zur Abwehr einer Gefahr für
  - a) Leib, Leben oder Freiheit einer Person,
  - b) die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sie durch Straftatbestände geschützt ist, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind,
  - c) den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
  - d) Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, oder
  - e) Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang,
- 2. zur Abwehr einer drohenden Gefahr für eines der in Nr. 1 Buchst. a bis d genannten Rechtsgüter,
- 3. zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Abs. 2 StPO, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung einer Tat beteiligt ist, oder
- zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Abs. 2 StPO, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird.

<sup>2</sup>Diese Auskunft darf im Fall des § 22 Abs. 1 Satz 3 TTDSG darüber hinaus, soweit dies erforderlich ist, auch zur Abwehr einer drohenden Gefahr im Sinn von Art. 11a Abs. 1 Nr. 2 für Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang verlangt werden. <sup>3</sup>Im Fall des § 22 Abs. 1 Satz 3 TTDSG darf die Auskunft jedoch nur verlangt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person Nutzer des Telemediendienstes ist, bei dem die Daten erhoben werden sollen. <sup>4</sup>Die Rechtsgrundlage und das Vorliegen der Voraussetzungen des Auskunftsverlangens sind aktenkundig zu machen.

- (7) Die nach den Abs. 2 und 4 bis 6 verlangten Daten sind der Polizei unverzüglich und unter Berücksichtigung sämtlicher unternehmensinternen Datenquellen vollständig zu übermitteln.
- (8) Für die Entschädigung der Diensteanbieter im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach diesem Artikel ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) entsprechend anzuwenden, soweit nicht eine Entschädigung nach spezielleren Vorschriften zu gewähren ist."
- 2. In Art. 44 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "43 Abs. 2, 4 und 6" durch die Angabe "43 Abs. 2, 4 und 5" ersetzt.
- 3. In Art. 48 Abs. 5 Satz 2 werden die Angabe "§ 96 Abs. 1 TKG" durch die Angabe "§ 3 Nr. 70 TKG und § 9 Abs. 1 TTDSG" und die Angabe "§ 113b TKG" durch die Angabe "§ 176 TKG" ersetzt.
- 4. In Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wird die Angabe "Art. 43 Abs. 2, 4 und 6" durch die Wörter "Art. 43 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 4 sowie Abs. 6" ersetzt.
- 5. Art. 52 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird nach dem Wort "Integration" die Angabe "(Staatsministerium)" eingefügt.
    - bb) In Nr. 6 werden die Wörter ", soweit dort auf Art. 42 Abs. 1 Bezug genommen wird, Art. 43 Abs. 4" durch die Wörter "nach Art. 43 Abs. 4, soweit sie dort zur Umsetzung einer Maßnahme nach Art. 42 Abs. 1 erfolgt" ersetzt.
  - b) In Abs. 2 werden die Wörter "des Innern, für Sport und Integration" gestrichen.
- In Art. 58 Abs. 6 Satz 1, Art. 63 Abs. 4, Art. 64 Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1, Art. 65 Abs. 3 Satz 3, Art. 78 Abs. 4 Satz 2, Art. 86 Abs. 2 Satz 1 und 2 Halbsatz 2, Art. 93 Satz 4 werden jeweils die Wörter "des Innern, für Sport und Integration" gestrichen.

- In Art. 94 Nr. 17 wird die Angabe "Abs. 6 Satz 1" durch die Angabe "Abs. 5 Satz 5" ersetzt.
- 8. Art. 95 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 4 wird Nr. 5.
  - b) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.
- 9. In Art. 98 Abs. 2 Nr. 1 werden nach der Angabe "Art. 97 Abs. 1" die Wörter "und 2 Satz 4" eingefügt.
- 10. Art. 99 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe "75" durch die Angabe "74a" ersetzt.
  - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
    - "2Gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Entscheidungen der Amtsgerichte in Angelegenheiten nach diesem Gesetz, die ohne Zulassung der Beschwerde unterliegen, findet auf Antrag unter Übergehung der Beschwerdeinstanz unmittelbar die Rechtsbeschwerde (Sprungrechtsbeschwerde) nach Maßgabe des § 75 FamFG statt."
  - c) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.
- 11. Art. 100 wird wie folgt gefasst:

#### "Art. 100

#### Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes und Art. 102 Abs. 1 der Verfassung), auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) sowie auf Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes und Art. 109 der Verfassung) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden."

- 12. Art. 101 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "des Innern, für Sport und Integration" gestrichen.
  - b) Abs. 3 wird aufgehoben.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am ...[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens – jedenfalls vor Ablauf des 6. Mai 2023] in Kraft.

# Begründung:

#### A) Allgemeiner Teil

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 27. Mai 2020 (BVerfGE 155, 119 – Bestandsdatenauskunft II) § 113 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) a. F. (jetzt § 174 TKG) und mehrere Fachgesetze des Bundes, die die manuelle Bestandsdatenauskunft regeln, für verfassungswidrig erklärt. Zudem hat das BVerfG festgestellt, dass die Vorschriften ganz oder zum Teil in die Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes – GG) sowie – im Hinblick auf den Bereich der dynamischen IP-Adressen – auf Wahrung des Telekommunikationsgeheimnisses (Art. 10 Abs. 1 GG) eingreifen.

Zugleich hat das BVerfG mit o. g. Entscheidung präzisiert, unter welchen Voraussetzungen die Erteilung einer Auskunft über Bestandsdaten als grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig anzusehen ist:

- Der (Bundes-)Gesetzgeber muss bei der Einrichtung eines Auskunftsverfahrens auf Grundlage jeweils eigener Kompetenzen für sich genommen verhältnismäßige Rechtsgrundlagen sowohl für die Übermittlung durch die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen als auch für den Abruf der Daten durch die abrufberechtigten Behörden schaffen. Die Befugnis zum Datenabruf durch die abrufberechtigten Behörden muss dabei nicht nur für sich genommen verhältnismäßig sein, sondern ist auch aus Gründen der Normenklarheit zudem an die in der Übermittlungsregelung begrenzten Verwendungszwecke gebunden.
- Das Zusammenwirken der Übermittlungs- und Abrufregelungen ist normenklar zu begrenzen und im Hinblick auf die Regelungen zu Übermittlung und Abruf am Prinzip der sog. Doppeltür (BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 2012 – Az. 1 BvR 1299/05, Rn. 123) auszurichten. Die Übermittlungs- und Abrufregelungen für Bestandsdaten müssen insoweit die Datenverwendung an bestimmte Zwecke, tatbestandliche Eingriffsschwellen und einen hinreichend gewichtigen Rechtsgüterschutz binden.
- Trotz ihres gemäßigten Eingriffsgewichts bedürfen die allgemeinen Befugnisse zur Übermittlung und zum Abruf von Bestandsdaten für präventive Zwecke grundsätzlich einer im Einzelfall vorliegenden konkreten Gefahr.
- Als Eingriffsschwelle kann im Bereich der Gefahrenabwehr das Vorliegen einer hinreichend konkretisierten (d. h. drohenden) Gefahr ausreichen, soweit es um den
  Schutz von Rechtsgütern oder die Verhütung von Straftaten von zumindest erheblichem Gewicht (allgemeine Bestandsdatenauskunft) oder besonderem Gewicht
  (Zuordnung dynamischer IP-Adressen) geht.
- Die Zuordnung dynamischer IP-Adressen muss im Hinblick auf ihr erhöhtes Eingriffsgewicht darüber hinaus auch dem Schutz oder der Bewehrung von Rechtsgütern von hervorgehobenem Gewicht dienen. Ferner bedarf es einer nachvollziehbaren und überprüfbaren Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen.

Am 2. April 2021 ist das "Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020" vom 30. März 2021 (BGBI. I S. 448) in Kraft getreten. Der Bundesgesetzgeber hat darin alle wesentlichen Gesichtspunkte, insbesondere zu den Regelungen des TKG und des Telemediengesetzes (TMG; letztere mittlerweile in das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz – TTDSG – überführt) auf Übermittlungsebene ("1. Tür") vorgegeben. Hierzu hatten sich Vertreterinnen und Vertreter von Bund und Ländern und unter Beteiligung von CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE am 24. März 2021 im Vermittlungsausschuss geeinigt.

Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene gibt dazu Anlass, die aufgrund der Entscheidung des BVerfG notwendigen Anpassungen nun auch im bayerischen Polizeiaufgabengesetz (PAG) umzusetzen. Im Hinblick auf das Doppeltürmodell hat sich der Landesgesetzgeber insoweit an der Umsetzung des Bundes auf Übermittlungsebene zu orientieren.

Aus diesem Grund werden die landesrechtlichen Abrufregelungen anknüpfend an die bundesgesetzlichen Regelungen angepasst. Die Änderungen in den Abrufregelungen des Bundes für seine Polizeibehörden dienen dabei als Vorbild für die entsprechenden Änderungen in den landesgesetzlichen Abrufregelungen des PAG. Die Regelungen im PAG ("2. Tür") orientieren sich insoweit an den Vorgaben der bundesrechtlichen Vorschriften im Telekommunikations- und Telemedienrecht ("1. Tür"). Sie greifen die dort verankerten Richtervorbehalte auf und überführen die vorgegebenen Rechtsgüter unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Wertungen in Art. 11a Abs. 2 PAG in die Systematik der landesrechtlichen Ausgestaltung.

Im Übrigen werden kleinere systematische und redaktionelle Änderungen am PAG vorgenommen.

#### B) Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Vorgaben des BVerfG zur Bestandsdatenauskunft und die daraufhin erfolgten Änderungen des Bundesrechts sind im bayerischen Landesrecht nachzuvollziehen. Hierfür ist eine Anpassung des PAG zwingend erforderlich.

#### C) Besonderer Teil

## Zu § 1 (Änderung PAG)

## Zu Nr. 1 Buchst. a (Art. 43 Abs. 1)

Aufgrund der erwähnten Anpassungen im Bundesrecht und fortschreitenden Ausdifferenzierung nach Telekommunikations- und Telemedienrecht ist eine Neugestaltung der bisherigen Definition des "Diensteanbieters" in Art. 43 Abs. 1 PAG erforderlich. Nachdem sich der Anwendungsbereich des Art. 43 Abs. 1 PAG rein auf die Mitwirkungspflicht von Anbietern von Telekommunikationsdiensten bezieht, wird dort in Anlehnung an die §§ 3 Nr. 1 und 174 Abs. 1 Satz 1 TKG eine entsprechende Definition aufgenommen.

Die Aufnahme des TTDSG trägt dem Umstand Rechnung, dass die bundesrechtlichen Regelungen für die Datenübermittlung (Tür 1 des sog. Doppeltürmodells) nicht mehr ausschließlich im TKG getroffen sind.

# Zu Nr. 1 Buchst. b und c sowie Nr. 3 (Art. 43 Abs. 2 und 3, Art. 48 Abs. 5 Satz 2)

Bei der Anpassung der bisherigen Definition des Diensteanbieters (in Art. 43 Abs. 2 Satz 1 und 3 PAG) handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nr. 1 Buchst. a. Auch der Anwendungsbereich des Abs. 2 ist rein auf die Mitwirkungspflicht von Anbietern von Telekommunikationsdiensten festgelegt.

Die Legaldefinition von Telekommunikationsverkehrsdaten (Abs. 3) wird darüber hinaus durch eine entsprechende Ergänzung vor dem Hintergrund des Doppeltürmodells an die für die Übermittlungsregelungen des Bundes geltenden Definitionen angelehnt. Der bisher enthaltene Verweis in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 auf den § 96 Abs. 1 TKG a. F. wurde damit entbehrlich.

Nach Art. 14 des Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien trat das TTDSG am 1. Dezember 2021 in Kraft.

Dies erfordert im PAG eine entsprechende Anpassung der bisherigen Verweise auf das TMG. In Bezug auf die Normen des TMG, welche durch Art. 3 des Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien aufgehoben wurden, erfolgt eine Anbindung an die Neufassung des TTDSG.

Ferner trat am 1. Dezember 2021 ebenfalls das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz in Kraft. Damit einhergehend sind für den hier relevanten TKG-Bereich Änderungen in teils größerem Umfang. Gleichzeitig trat das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBI. I S. 1190) außer Kraft, weshalb im PAG entsprechende Anpassungen der bisherigen Verweise auf das TKG vorzunehmen sind.

#### Zu Nr. 1 Buchst. d (Art. 43 Abs. 4 bis 8)

In Abs. 4 erfolgt gemäß dem sog. Doppeltürmodell (BVerfG, Az. 1 BvR 1299/05) die Anpassung der Abrufregelung im PAG (als "2. Tür") an die bundesrechtliche Neuregelung des Auskunftsverfahrens bei Nutzungsdaten nach § 24 TTDSG (als "1. Tür"). Dabei wird konkret der auf Bundesebene gefundenen Einigung zu einer rechtstechnischen Trennung der Regelungen zu den telemedienrechtlichen Bestandsdaten und telemedienrechtlichen Nutzungsdaten Rechnung getragen. Die Voraussetzungen für den Abruf der Nutzungsdaten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 TTDSG werden in der Norm in den einzelnen Nummern des Abs. 4 Satz 1 festgelegt.

Zunächst erfolgt vor dem Hintergrund der Anpassungen auf Bundesebene und der fortschreitenden Ausdifferenzierung der telekommunikations- und telemedienrechtlichen Bereiche (entsprechend zu Nr. 1 Buchst. a, s. o.) in Satz 1 eine Legaldefinition von Telemediendiensteanbietern nach dem Vorbild von § 2 Abs. 2 Nr. 1 TTDSG. Diese ist in

der Regelungssystematik u. a. erforderlich, um in den einzelnen Befugnissen auch die jeweiligen Anwendungsbereiche hinsichtlich der Empfänger des polizeilichen Auskunftsersuchens festzulegen.

Das Auskunftsverlangen hat sich im Rahmen der jeweiligen Eingriffsschwelle an den dort jeweils konkret benannten Anforderungen messen zu lassen. Der Bundesgesetzgeber hat in den Übermittlungsregelungen eine komplexe Ausdifferenzierung der Eingriffsschwellen und eine explizite Aufzählung der jeweils geschützten Rechtsgüter vorgenommen. Die Neufassung des Abs. 4 Satz 1 hat sich hieran zu orientieren. Entsprechend der Systematik des PAG berücksichtigt die Neufassung zudem die im Art. 11a Abs. 2 PAG zu den geschützten Rechtsgütern getroffenen Wertungen (so auch in den weiteren Absätzen).

Bei Vorliegen einer konkreten Gefahr gewährt Art. 43 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 PAG n. F. ein Auskunftsverlangen in zwei unterschiedlichen Fallvarianten. Einerseits ist ein Auskunftsverlangen zur Abwehr einer (konkreten) Gefahr (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 PAG) für das Rechtsgut der öffentlichen Sicherheit dann zulässig, wenn und soweit eine Beschränkung auf erhobene Daten nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a TTDSG erfolgt, worunter nur Merkmale zur Identifikation des Nutzers fallen (Abs. 4 Satz 1 Nr. 1). Andererseits ist ein Auskunftsverlangen zur Abwehr einer (konkreten) Gefahr ohne diese Beschränkung auf die Daten nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a TTDSG auch dann zulässig, wenn mindestens ein in Nr. 2 genanntes ("höherwertiges") Rechtsgut tangiert ist (Abs. 4 Satz 1 Nr. 2).

Die Befugnisse unter Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 gelten für die Eingriffsschwelle der drohenden Gefahr (vgl. Art. 11a Abs. 1 PAG). Zunächst wird eine Differenzierung anhand der vom BVerfG vorgegebenen zwei Fallgruppen der drohenden Gefahr über einen entsprechenden Verweis auf die bereits bestehenden Regelungen des Art. 11a Abs. 1 Nr. 1 bzw. 2 PAG vorgenommen. Entsprechend der bundesrechtlichen Ausgestaltung erfolgt eine Anknüpfung an die in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 benannten Rechtsgüter. Die konkrete Ausgestaltung der Rechtsgüter berücksichtigt hierbei zusätzlich die in Art. 11a Abs. 2 PAG hierzu getroffenen Wertungen der PAG-Kommission.

Für die Fälle der Straftatenverhütung erfolgt unter Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und 5 in Bezug auf Straftaten von erheblicher Bedeutung (Nr. 4) bzw. schwere Straftaten nach § 100a Abs. 2 StPO (Nr. 5) eine Anlehnung an die Übermittlungsregelung des Bundes, § 24 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d und e TTDSG.

Der in Satz 1 bereits niedergelegte Richtervorbehalt bleibt bestehen.

Die Sätze 2 und 3 in der Fassung des Änderungsgesetzes (GVBI. 2021 S. 418) werden ebenfalls beibehalten.

In Abs. 5 wird weiterhin die klassische Bestandsdatenabfrage (z. B. Name, Adresse, Rufnummer, E-Mail-Adresse) geregelt. Eine Anknüpfung erfolgt hierbei an die Vorgaben des BVerfG sowie an die Ausgestaltung der Übermittlungsregelungen auf bundesgesetzlicher Ebene unter Berücksichtigung der in Art. 11a Abs. 2 PAG getroffenen Wertungen in Bezug auf die Auswahl und Benennung bedeutender Rechtsgüter.

An dieser Stelle erfolgt im Satz 1, Satzteil vor Nr. 1 zudem eine Zusammenführung der Definitionen von Telekommunikations- oder Telemediendiensteanbietern aus den Abs. 1 und 4. Der Anwendungsbereich des Abs. 5 Satz 1 erfasst sowohl telekommunikations- als auch telemedienrechtliche Bestandsdaten, sodass hier beide vorgenannte Diensteanbieter mitwirkungspflichtig sind.

Insofern wird eine der geänderten Rechtslage angepasste Definition geschaffen. Mit Blick auf die weitere Verwendung des Begriffs "Diensteanbieter" im PAG (z. B. Art. 48 Abs. 1 Nr. 7, 49 Abs. 5 Nr. 6, 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 94 Nr. 17) zieht diese Umsetzung keine Folgeänderungen in den vorgenannten Artikeln des PAG nach sich.

Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 regelt im Rahmen der zulässigen Eingriffsschwelle der konkreten Gefahr für das Rechtsgut der öffentlichen Sicherheit die entsprechenden Voraussetzungen für einen diesbezüglichen Bestandsdatenabruf.

Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 setzen die Vorgaben des BVerfG für ein Tätigwerden zur Gefahrenabwehr bei drohender Gefahr um (BVerfG, a.a.O., Rn. 148 ff.) und greifen die

Voraussetzungen der bundesgesetzlichen Regelungen unter Berücksichtigung der in Art. 11a Abs. 2 PAG zu den geschützten Rechtsgütern getroffenen Wertungen in Bezug auf die Auswahl und Benennung bedeutender Rechtsgüter auf.

Zwar sehen § 174 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b TKG (§ 113 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b TKG a. F.) und § 22 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b TTDSG für die allgemeine Auskunft von telekommunikations- und telemedienrechtlichen Bestandsdaten auch "nicht unerhebliche Sachwerte" als zu schützendes Rechtsgut vor. Unter Berücksichtigung der durch das Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (GVBI. 2021 S. 418) erfolgten Änderungen im Bereich der bedeutenden Rechtsgüter (Art. 11a Abs. 2 PAG) erfolgt eine den landesrechtlichen Vorgaben angepasste, zusätzliche Beschränkung auf "Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang".

Unter dem neuen Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 und 5 wird wiederum auf die Verhütung einer Straftat von jeweils genannter besonderer Bedeutung Bezug genommen. Entsprechend der Begründung zu Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und 5 wird auch hier eine Anlehnung an die Übermittlungsregelungen des Bundes (vgl. § 22 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d und e TTDSG bzw. § 174 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d und e TKG) vorgenommen.

Satz 2 enthält für den telekommunikationsrechtlichen Bereich eine Konkretisierung der Regelung des Satzes 1 bezüglich Auskunftsverlangen auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen geschützt wird (§ 174 Abs. 1 Satz 2 TKG; sog. Zugangsdaten, z. B. Sicherungs-, Zugriffscodes, PIN, PUK).

Zusätzlich wird mit Satz 3 eine besondere Anforderung aus der bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung (a. a. O.) für Auskunftsverlangen im telekommunikationsrechtlichen Bereich aufgegriffen.

Satz 4 regelt eigens die erweiterten Anforderungen an Auskunftsverlangen hinsichtlich der nach § 23 Abs. 1 TTDSG erhobenen Zugangsdaten (z. B. Kenn-, Passwörter, Nutzerkennung). Im telemedienrechtlichen Bereich sind hierzu gegenüber der allgemeinen Bestandsdatenauskunft (nach § 22 TTDSG) verschärfte Voraussetzungen vorgesehen. Satz 4 nimmt diese Vorgaben der speziellen Übermittlungsnorm des TTDSG (Abwehr einer konkreten Gefahr für die benannten Rechtsgüter) auf und berücksichtigt zudem die in Art. 11a Abs. 2 PAG getroffenen Wertungen zu den geschützten Rechtsgütern (vgl. auch Ausführungen zu Abs. 4).

Der Datenabruf nach Abs. 5 Satz 2 bzw. 4 steht unter einem Richtervorbehalt (Satz 5). Der schon bisher in Art. 43 Abs. 6 Satz 1 PAG (davor unter Abs. 8 a. F.) für alle Arten von Zugangsdaten vorgesehene Richtervorbehalt, ebenso wie die diesbezügliche Ausnahmeregelung samt Erfordernis der Belegbarkeit (Sätze 6 und 7), wird damit für Auskunftsverlangen nach Satz 2 beibehalten. Der Richtervorbehalt für Auskunftsverlangen nach Satz 4 ist in Übereinstimmung mit der bundesrechtlichen Übermittlungsregelung des § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 a. E. TTDSG gestaltet, eine diesbezügliche Ausweitung der vorgenannten Ausnahmeregelung erfolgt vor dem Hintergrund der bundesgesetzlichen Umsetzung jedoch nicht.

Die Fassung von Bestandsdaten, die mittels einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse (sog. dynamische IP-Adresse) bestimmt werden, in einen eigenen Abs. 6 ist bedingt durch die diesbezüglich gesteigerten Voraussetzungen an ein Auskunftsverlangen. Eine solche Auskunft beinhaltet gegenüber der allgemeinen Bestandsdatenauskunft ein erhöhtes Eingriffsgewicht. Nach den Ausführungen des BVerfG liegt insoweit nämlich auch ein Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG) vor. Eine solche Auskunft hat im Hinblick auf die Aussagekraft und Verwendungsmöglichkeiten sowohl der zu beauskunftenden Bestandsdaten als auch der zu deren Bestimmung von den Diensteanbietern auszuwertenden Verkehrsdaten eine erheblich größere Persönlichkeitsrelevanz (BVerfG, a. a. O., Rn. 165 f.).

Der Bundesgesetzgeber hat die Vorgaben des BVerfG (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 148 f., 177 f., 238) umgesetzt und einen entsprechenden Rechtsgüterkatalog gefasst (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 Nr. 2 TTDSG, § 174 Abs. 1 Satz 3, Abs. 5 Nr. 2 TKG). An diesem orientieren sich zur Umsetzung des sog. Doppeltürmodells auch die Vorschriften des Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und 2 – unter Berücksichtigung der in Art. 11a Abs. 2 PAG getroffenen Wertungen zu den geschützten Rechtsgütern (vgl. auch Ausführungen zu Abs. 4).

§ 22 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b TTDSG sieht als zu schützendes Rechtsgut für die Auskunft von telemedienrechtlichen Bestandsdaten anhand einer dynamischen IP-Adresse auch "nicht unerhebliche Sachwerte" – im Gegensatz zu und erweiternd gegenüber einer entsprechenden Beauskunftung im telekommunikationsrechtlichen Bereich (§ 174 Abs. 5 Nr. 2 Buchst. b TKG) – vor. Abs. 6 Satz 2 nimmt diese Ausweitung auf, beschränkt das zu schützende Rechtsgut wiederum jedoch auf "Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang". Dadurch werden die durch das Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (GVBI. 2021 S. 418) erfolgten Änderungen im Bereich der bedeutenden Rechtsgüter (Art. 11a Abs. 2 PAG) berücksichtigt.

Mit dem Verweis auf den Straftatenkatalog des § 100a Abs. 2 StPO wird in den Fall-konstellationen nach Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 und 4 berücksichtigt, dass sich die auf die Verhütung von Straftaten gerichtete Gefahrenabwehr zumindest auf schwere Straftaten in diesen Fällen beziehen muss (BVerfG, a. a. O., Rn. 181; ebenso § 22 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. d und e TTDSG sowie § 174 Abs. 5 Nr. 2 Buchst. d und e TKG).

Durch die Bezugnahme in Abs. 6 auf Abs. 5 wird ein gestuftes Regelungsgefüge eingeführt und verdeutlicht, dass von den jeweils geltenden Voraussetzungen der einzelnen Absätze nicht abgewichen werden kann.

Des Weiteren wurde in Abs. 6 Satz 3 die Vorgabe aufgenommen, dass die Auskunft anhand einer dynamischen IP-Adresse nach § 22 Abs. 1 Satz 3 TTDSG nur verlangt werden kann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person Nutzer des Telemediendienstes ist, bei dem die Daten erhoben werden sollen. Insoweit erfolgt eine Umsetzung, orientiert an bundesgesetzlichen Abrufregelungen.

Die nach dem Beschluss des BVerfG erforderliche Dokumentationsregelung für Auskunftsverlangen anhand einer dynamischen IP-Adresse (BVerfG, a. a. O., Rn. 250) wurde in Abs. 6 Satz 4 aufgenommen.

Infolge der Neufassung der Abs. 4 bis 6 wird der bisherige Abs. 8 zu Abs. 7 n. F. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung des Verweises und eine Ergänzung zur Sicherstellung der Vollständigkeit der übermittelten Daten, mit dem Zweck wiederholte Nachfragen bei den herausgabepflichtigen Stellen zu vermeiden.

Die Neufassung des Abs. 8 (ehemals Abs. 9) enthält eine klarstellende Ergänzung, indem nun ausdrücklich auf sämtliche Verpflichtungen bzw. Verpflichtete im Rahmen des Art. 43 hingewiesen wird, um so gerade auch die Anbieter von Telemediendiensten neben jenen des Telekommunikationsbereichs normenklar zu erfassen, wobei diese bei sinngemäßer Auslegung bislang aber bereits von der Regelung umfasst waren. Ferner wird der bisherige Verweis auf das TKG und das TMG durch eine offenere Formulierung unter Verweis auf speziellere Vorschriften im Allgemeinen ersetzt.

#### Zu Nr. 2 (Art. 44)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur redaktionellen Anpassung des Verweises zur Berücksichtigung der unter richterlichem Vorbehalt stehenden Auskunftsverlangen nach Art. 43 Abs. 5 PAG.

#### Zu Nr. 4 (Art. 50)

Mit der Ergänzung soll eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass eine Benachrichtigungspflicht neben den bisher und weiterhin erfassten Fällen auch bei einem Auskunftsverlangen anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse besteht. Dies muss letztlich auch aufgrund der Vorgaben des BVerfG (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 246) sichergestellt sein.

#### Zu Nr. 5 (Art. 52)

Die Aufnahme der Kurzbezeichnung "(Staatsministerium)" erfolgt aus redaktionellen sowie Gründen der Gesetzesvereinfachung. Neben einer Straffung der weiteren Normen des PAG, die die vollständige Ressortbezeichnung verwenden (so auch Art. 52 Abs. 2), ist damit im Übrigen bei ggf. künftigen Änderungen der Ressortbezeichnung nunmehr nur noch eine Anpassung statt einer Vielzahl von Anpassungen erforderlich.

Mit der Änderung wird der Neufassung von Art. 43 Abs. 4 Rechnung getragen, im Rahmen derer nun kein Verweis auf Art. 42 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 mehr enthalten

ist. Dennoch wird weiterhin die Zweckrichtung des Art. 42 Abs. 1 als Maßgabe dafür genommen, ob bzgl. einer Maßnahme nach Art. 43 Abs. 4 eine Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums zu erfolgen hat.

#### Zu Nr. 6 (Art. 58, 63, 64, 65, 78, 86, 93)

Bei den jeweiligen Streichungen im Bereich der Ressortbezeichnung handelt es sich um Folgeänderungen, die sich aus der Änderung in "Zu Nr. 5" ergeben.

#### Zu Nr. 7 (Art. 94)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur aktualisierten – deklaratorischen – Aufzählung der Richtervorbehalte.

# Zu Nr. 8 (Art. 95)

Hier erfolgt keine inhaltliche Änderung, sondern lediglich eine Bereinigung der Systematik in der Aufzählung. Durch die bisherigen Fassungen der Nrn. 4 und 5 war die aufsteigende Aufzählung der Normen in Abs. 2 Satz 2 unterbrochen. Dies wird hiermit behoben.

#### Zu Nr. 9 (Art. 98)

Zur Klarstellung wird in Art. 98 Abs. 2 Nr. 1 PAG nach "Art. 97 Abs. 1" der Passus "und 2 S. 4" eingefügt. Dadurch soll verdeutlicht werden, dass auch in diesen Fällen der richterlichen Entscheidung über den Gewahrsam das Amtsgericht am Ort der Freiheitsentziehung zuständig ist. Im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23. Juli 2021 wurde die Konstellation des Art. 97 Abs. 2 PAG der Übersichtlichkeit wegen aus Art. 18 Abs. 1 PAG a. F. herausgelöst und in einen eigenständigen Absatz ausgegliedert, ohne dass sich signifikante inhaltliche Änderungen ergeben hätten. In der Folge wurde jedoch – wohl aufgrund eines Redaktionsversehens – keine Anpassung von Art. 98 Abs. 2 Nr. 1 PAG vorgenommen, obwohl die Situation des Art. 97 Abs. 2 PAG systematisch in den Gesamtkontext der richterlichen Entscheidungen bei Gewahrsamsfällen nach Art. 97 Abs. 1 PAG eingebettet ist. Das soll hiermit nachgeholt werden, da Gründe für eine von Art. 98 Abs. 2 Nr. 1 PAG abweichende örtliche Zuständigkeit nur für die Fälle des Art. 97 Abs. 2 S. 4 PAG nicht ersichtlich sind.

## Zu Nr. 10 (Art. 99)

Zur Klarstellung wird Art. 99 Abs. 2 PAG angepasst, da die Möglichkeit der Sprungrechtsbeschwerde gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Amtsgerichte nicht eindeutig geregelt ist. Gegenstand von Art. 99 Abs. 1 PAG sind im ersten Rechtszug ergangene Entscheidungen der Amtsgerichte. Verwiesen wird insoweit auf die §§ 58 bis 69 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), nicht aber auf § 75 FamFG, der die Sprungrechtsbeschwerde regelt. Art. 99 Abs. 2 Satz 1 PAG verweist bislang hingegen auf die §§ 70 bis 75 FamFG und damit auch auf die Sprungrechtsbeschwerde. Die Vorschrift setzt aber eine "im zweiten Rechtszug ergangene Entscheidung der Landgerichte" voraus. Bei diesen Entscheidungen der Landgerichte kommt eine Sprungrechtsbeschwerde jedoch nicht in Betracht. Der Hinweis auf § 75 FamFG hätte im Zusammenhang mit Entscheidungen der Landgerichte keine Bedeutung und gehört systematisch zur Sprungrechtsbeschwerde gegen eine im ersten Rechtszug ergangene Entscheidung der Amtsgerichte, deren Zulässigkeit nun explizit in Art. 99 Abs. 2 Satz 2 PAG geregelt werden soll. Die Verortung in Art. 99 Abs. 2 PAG hängt mit der Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts zusammen, das sowohl für Rechtsbeschwerden gegen zweitinstanzliche Entscheidungen der Landgerichte als auch für Sprungrechtsbeschwerden für erstinstanzliche Entscheidungen der Amtsgerichte zuständig ist. Die weiteren Verfahrensvorschriften in den Sätzen 3 bis 6 gelten auch für diese Konstellation, es handelt sich um eine reine Verschiebung.

#### Zu Nr. 11 (Art. 100)

Die Neufassung des Art. 100 PAG dient der Wahrung des Zitiergebots des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG. Danach muss ein Gesetz dasjenige Grundrecht unter Angabe seines Artikels benennen, das durch oder auf Grund dieses Gesetzes eingeschränkt wird. Auch wenn die bisherige Zitierklausel des PAG bereits die Einschränkung aller betroffe-

nen Grundrechte vorsieht, ist zur Wahrung der Warn- und Besinnungsfunktion des verfassungsrechtlichen Zitiergebotes sachgerecht, diejenigen Grundrechte, die auf Grund einer Neuregelung eingeschränkt werden können, im Gesetzeswortlaut ausdrücklich zu bezeichnen. Ein bloßer Hinweis in der Gesetzesbegründung würde dem Formerfordernis des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG nicht genügen (BVerfGE 113, 348 (366 ff.)). Aus diesem Grund wird Art. 100 in seinem bisherigen Wortlaut neu gefasst.

## Zu Nr. 12 (Art. 101)

## Zu Buchst. a

Bei der Streichung in Abs. 2 im Bereich der Ressortbezeichnung handelt es sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Änderung in "Zu Nr. 5" ergibt.

#### Zu Buchst. b

Der Anwendungsbereich der Übergangsvorschrift des Art. 101 Abs. 3 PAG ist mittlerweile durch Zeitablauf entfallen. Insofern erfolgt zur Rechtsbereinigung dessen Aufhebung.

# Zu § 2 (Inkrafttreten)

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

# Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Katharina Schulze

Abg. Alfred Grob

Abg. Richard Graupner

Abg. Wolfgang Hauber

Abg. Horst Arnold

Abg. Alexander Muthmann

Abg. Raimund Swoboda

Erster Vizepräsident Karl Freller

Präsidentin IIse Aigner: Ich rufe Tagesordnungspunkt 1 c auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes (Drs. 18/25069)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zunächst erteile

ich zur Begründung Herrn Staatsminister Herrmann das Wort.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Frau Präsiden-

tin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit der heutigen Ersten Lesung des Gesetzent-

wurfs zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes bringen wir das aktuelle Polizeiauf-

gabengesetz weiter voran. Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom

27. Mai 2020 Regelungen des Bundes zur manuellen Bestandsdatenauskunft für ver-

fassungswidrig erklärt. Bei Bestandsdaten handelt es sich um personenbezogene

Daten, die Anbieter von ihren Kunden zur Durchführung des Vertragsverhältnisses er-

heben, also den Namen, das Alter, die Anschrift, Zahlungsdaten oder die Anschluss-

nummer.

Diese Daten spielen auch in der landespolizeilichen Arbeit bei der Gefahrenabwehr

eine wichtige Rolle. Sie sind häufig der erste Ansatzpunkt zur Verhinderung von in den

sozialen Medien angekündigten Selbstverletzungen oder gar Selbsttötungen. Auch bei

der Suche nach vermissten Personen sind Bestandsdaten ein erster Schritt für zielge-

richtete polizeiliche Maßnahmen, um den Verbleib dieser Personen aufzuklären.

Um unsere Landespolizei nach den Änderungen im Bundesrecht für diese wichtige

Aufgabe zum Schutz von Leben, Leib und Freiheit von Personen wieder mit rechtssi-

cheren Befugnissen auszustatten, soll nun die Anpassung des PAG erfolgen. Wir ver-

gessen hierbei aber nicht etwaige Besonderheiten unseres PAG. So nimmt der Ge-

setzentwurf im Zusammenhang mit dem Rechtsgüterschutz die diesbezüglichen

Empfehlungen der PAG-Kommission aus dem Jahr 2019 auf. Wir führen die Ein-

schränkung des Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung auf Fälle, die durch

Straftatbestände im Mindestmaß mit drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind, weiterhin fort.

Zusätzlich werden auch Richtervorbehalte beibehalten, die nach der neuen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht zwingend erforderlich wären. Im Ergebnis nehmen wir die verfassungsgerichtlich gesetzten Grenzen auf und überführen diese in unser PAG, ohne dabei den vom Gericht formulierten möglichen Regelungsrahmen vollständig auszuschöpfen. Das bedeutet, wir bleiben bei den Polizeibefugnissen hinter dem zurück, was das Bundesverfassungsgericht auf Bundesebene ermöglicht hätte. Damit bleiben wir bei dem intensiveren Rechtsgüterschutz, wie er sich aus den bisherigen Regelungen des PAG ergibt. Wir sind also bei den Eingriffen weniger streng als das Bundesgesetz. Über diesen Gesetzentwurf haben wir auch mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz intensiv gesprochen.

Ich bitte Sie um eine zügige Beratung dieses Gesetzentwurfs und um Ihre Unterstützung.

(Beifall bei der CSU)

**Präsidentin Ilse Aigner**: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Ich eröffne die Aussprache. Wir haben dafür 32 Minuten vereinbart. Als Erste spricht Frau Kollegin Katharina Schulze für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Katharina Schulze (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Ich halte fest: Die CSU kann keine verfassungskonformen Polizeigesetze.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zurufe von der CSU: Oh!)

– Da brauchen Sie gar nicht so aufzuschreien. Seit Ihren Novellierungen des PAG 2017 und 2018 ebbt die Kritik an Ihren PAG-Beschlüssen nicht ab. Ich habe die Kritik der GRÜNEN hier im Parlament regelmäßig deutlich gemacht. Wir klagen seit dem Jahr 2018 vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof, weil das PAG in unseren Augen in dieser Form verfassungswidrig ist. In einem dankenswerterweise so sicheren Bundesland wie Bayern die Rechte der Bürgerinnen und Bürger derart einzuschränken, das hat im Jahr 2018 die Menschen von Aschaffenburg bis Kempten auf die Straße getrieben, und zwar zu Recht!

# (Beifall bei den GRÜNEN)

Jetzt haben Sie einen Gesetzentwurf vorgelegt, zu dem der Herr Minister gesagt hat, wir bräuchten erneut Anpassungen, weil das Bundesverfassungsgericht die Inhaber von Telefon- und Internetanschlüssen in ihrem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung sowie auf Wahrung des Telekommunikationsgeheimnisses gestärkt hat. Das bedeutet: Damit auch in Zukunft bayerische Sicherheitsbehörden bei Telekommunikationsunternehmen Auskunft über den Inhaber eines Telefonanschlusses oder die Inhaberin einer IP-Adresse erfragen können, müssen die Rechtsgrundlagen an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts angepasst werden. Der Bund hat das schon längst gemacht. Jetzt muss Bayern nachziehen.

Dabei geht es um die sogenannten Bestandsdaten; das sind zum Beispiel der Name und die Anschrift des Nutzers. Es geht aber nicht darum, was diese Person gerade mit einer anderen Person in einem Telefonat bespricht oder wen diese Person anruft. Wichtig ist bei diesem Urteil, dass das Bundesverfassungsgericht klargestellt hat, dass die Zulässigkeit einer Bestandsdatenabfrage durch die Sicherheitsbehörden nur dann gegeben ist, wenn dies im Einzelfall geschieht. Und es muss die konkrete Gefahr oder der Anfangsverdacht einer Straftat vorliegen, damit diese Bestandsdatenabfrage durch die Sicherheitsbehörden durchgeführt werden kann. Herr Staatsminister, das sehe ich bei Ihrem Entwurf so nicht umgesetzt.

Der Bund hat sich deshalb dafür entschieden, den Begriff der "drohenden Gefahr" aus den Sicherheitsgesetzen zu streichen. Was macht aber Bayern? – Sie bleiben bei diesem Thema unbelehrbar und halten am Begriff der "drohenden Gefahr" wie ein Ertrinkender an einem Strohhalm fest. Dabei ist das einer der Hauptkritikpunkte, warum so viele Menschen gegen das Polizeiaufgabengesetz auf die Straße gegangen sind.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Menschen sind übrigens auch wegen der Präventivhaft auf die Straße gegangen, die im Moment wieder in aller Munde ist. Nirgends, in keinem anderen Bundesland, nur in Bayern können Menschen einen Monat plus einen weiteren Monat nur aufgrund der Möglichkeit der Begehung einer Ordnungswidrigkeit präventiv weggesperrt werden. Kolleginnen und Kollegen, das ist schlicht nicht verhältnismäßig.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wer jetzt denkt, ach, das wird ja hier bei uns nicht stattfinden, der irrt, und zwar gewaltig. Während des ersten Corona-Lockdowns wurden beispielsweise Menschen bis zu 17 Tagen präventiv weggesperrt, weil sie sich nicht an die Auflagen der Infektionsschutzverordnung gehalten haben. Und jetzt – wir alle kriegen es in den Medien mit – sitzen gerade Menschen, weil sie vielleicht wieder eine Straßenblockade veranstalten könnten, bis zu 30 Tagen in Präventivhaft.

Jetzt kommen wir zu dem, was verfassungsrechtlich so bedenklich ist: Wenn man eine Sitzblockade veranstaltet und dann strafrechtlich verurteilt wird, bekommt man normalerweise keine Haft-, sondern lediglich eine Geldstrafe. Sie haben damals die Präventivhaft eingeführt, weil Sie gegen islamistische Gefährder vorgehen wollten. Jetzt wird die Präventivhaft für so etwas verwendet. Es zeigt sich also deutlich, dass die Menschen, die 2018 auf die Straße gegangen sind, mit ihren Befürchtungen recht hatten.

(Beifall bei den GRÜNEN – Gisela Sengl (GRÜNE): Genau! – Tanja Schorer-Dremel (CSU): Wer Straftaten ankündigt, darf das tun? – Nein!)

 Jetzt wird hier schon wieder von der Seite reingerufen. Ich muss Ihnen von der CSU sagen: Ihr verfassungsrechtlicher Kompass ist kaputt!

(Beifall bei den GRÜNEN – Tanja Schorer-Dremel (CSU): Und Ihrer ist in Ordnung?)

Ich sage Ihnen auch, warum: Mit der Regelung der Präventivhaft, wie sie im Moment ausgestaltet ist, ist der Grundrechtseingriff zur Verhinderung einer möglichen Straftat größer als der Grundrechtseingriff zur Ahndung einer tatsächlich begangenen Straftat.

(Tobias Reiß (CSU): Das sind doch Äpfel und Birnen, die Sie da vergleichen!)

Daran sieht man doch ganz deutlich, dass das mit Rechtsstaatlichkeit gar nichts mehr zu tun hat. Das gehört auch schleunigst geändert.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich kann also erneut nur feststellen: Sicherheit und Freiheit zusammenzubringen, das ist die große Kunst in der Innenpolitik. Sie haben erneut gezeigt, dass Sie das leider nicht können.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die CSU-Fraktion spricht jetzt Herr Kollege Alfred Grob.

Alfred Grob (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich werde mich mal wirklich ans Thema halten: die Bestandsdaten. Ich habe mich gefragt, was etwa der Dauergewahrsam mit dem Thema zu tun hat. Frau Schulze, das war eine sehr weite Kurve, die Sie geflogen sind. Wir haben im Innenausschuss wirklich noch Zeit, darauf zu reagieren.

Ich bin sicher, dass unsere Justierung und unser Kompass genau richtig sind, dass unser Gefühl, wie wir an Sicherheit herangehen und unsere Bevölkerung schützen, genau richtig ist. Nicht umsonst ist Bayern das sicherste Bundesland. Ich glaube, wir können darauf stolz sein. Auch Sie wohnen in diesem Land, auch Sie können darauf stolz sein.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Jetzt aber zu den Bestandsdaten. – Meine Damen und Herren, wie Sie wissen, erleben wir seit einigen Jahren einen deutlichen Anstieg der Kriminalität im digitalen Raum. Darum geht es jetzt. Der Täter hinterlässt dort die Fingerabdrücke nämlich nicht mit Papillarlinien, sondern digital. Diese digitalen Spuren sind für die Polizeiarbeit bei der Prävention von Straftaten und von Suiziden einfach notwendig. Das ist der Hauptanwendungsbereich. Das ist ganz konkret und nicht irgendwie abstrakt im PAG herumgeschwurbelt.

Wir wissen aber alle, dass diese digitalen Spuren erst einmal zur Polizei kommen müssen, damit sie die Polizei tatsächlich verarbeiten kann. Genau darum geht es im Artikel 43 PAG, der den Rahmen für den Abruf von sogenannten Bestands- und von Nutzerdaten genau steckt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, zu den wirklich schwierigsten, auch emotional belastendsten Aufgaben eines Polizeibeamten gehört immer die Abwehr von Gefahren für Leib und Leben oder für die sexuelle Selbstbestimmung – gerade dann, wenn es um Kinder geht. Die Hauptanwendungsfälle für diese Bestandsdatenanwendungen ist die Suche nach Vermissten – da liegt in aller Regel eine konkrete Gefahr vor – oder nach Personen, die einen Suizid angekündigt haben. Das sind ganz einfach 80 % der Anwendungsfälle. Es gibt dann noch einen kleineren Anwendungsbereich, die Unterbindung von schweren Straftaten, beispielsweise im OK-Bereich, oder von Terroranschlägen oder bei weltumspannenden Kartellen von Kinderpornografie oder Kindsmissbrauch. Genau hier brauchen wir die digitalen Daten, um in der Prävention ansetzen zu können. Damit die Polizei bei der Prävention dieser Gefahren erfolgreich sein kann, braucht sie die erforderlichen Instrumente. Das sind eben die Daten und die digitalen Spuren, die bei den Telekommunikationsbetreibern und den Telemediendiensten gespeichert sind.

Was sind diese Bestandsdaten? – Der Minister hat es kurz angeführt, ich will es noch abrunden. Es geht hier um Name, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankver-

bindung, Kreditkarten IP-Adresse eines Computers, Benutzerdaten. Diese Daten brauchen wir.

Wie bekommen wir sie? Welche Eingriffsschwellen bestehen dafür? – Erstens. Bei solchen Dingen gibt es immer einen Richtervorbehalt. Zweitens. Es ist streng limitiert und nur bei schweren Rechtsverstößen und der Verletzung hoher Rechtsgüter möglich. Wir können uns darauf verlassen. Das ist verhältnismäßig. Das Ganze ist sauber abgestimmt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie wissen, dass das Bundesverfassungsgericht 2020 die bisherigen bundesgesetzlichen – bundesgesetzlichen! – Regelungen zur manuellen Bestandsdatenauskunft für verfassungswidrig erklärt hat. Das Bundesverfassungsgericht hat gefordert, dass der Gesetzgeber für – erstens – die Übermittlung und – zweitens – den Abruf der Daten verhältnismäßige Rechtsgrundlagen schaffen muss.

Frau Schulze, jetzt sind wir wieder beieinander. Im Vermittlungsausschuss des Bundestages haben, soweit ich weiß, die Ampel-Parteien zugestimmt.

(Zuruf: Aha!)

Genau darum geht es doch. Sie haben zugestimmt, dass die erste Tür, die breit und groß ist, nämlich die bundesgesetzlichen Regelungen, aufgemacht wird. Die zweite Tür, die wir aufmachen, sind die Regelungen des Landesgesetzgebers im PAG, damit man das, was Sie im Bund zur Verfügung stellen, dann auch abrufen kann. Genau das ist es doch.

(Alexander König (CSU): Gute Erklärung!)

Wenn Sie das nicht wollen, dann hätten Ihre Parteien im Bund doch sagen müssen: Nein danke, wir brauchen das nicht. Wir wollen das nicht. Wir gehen da nicht mit. – Sie sind aber mitgegangen

(Tobias Reiß (CSU): Doppelzüngig!)

und haben die ganz große Tür aufgemacht, mit der wir nun arbeiten und leben müssen.

Ich bin deswegen froh, dass wir die Rechtsgüter sauber definiert und die Hürden – der Minister hat es ausgeführt – mit Richtervorbehalten versehen haben, sodass rechtsstaatlich sauber ist, was hier gemacht wird. Es ist schon ein bisschen doppelzüngig, wenn man im Bund die breite Tür aufmacht und dann im Land sagt, das sei alles nicht in Ordnung

(Alexander König (CSU): Scheinheilig ist das!)

und die CSU könne keine Sicherheitspolitik, weil unsere Sicherheitspolitik verfassungswidrig sei. – Ich kann das nicht nachvollziehen. Wir werden das im Laufe der nächsten Jahre und natürlich im Innenausschuss diskutieren und dann sehen, was hinten rauskommt.

(Tobias Reiß (CSU): Geschrei ohne Substanz ist das! – Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Der Herr Minister hat letztendlich die Einzelregelungen des Artikels 43 aufgezählt und erläutert, um welche Dateneingriffe es sich handelt und was die Schwellen sind. Ich möchte das nicht wiederholen. Ich möchte nur betonen, dass die Polizei in der täglichen Arbeit diese Daten insbesondere bei der Suizidprävention und bei Vermisstenfällen braucht. In aller Regel liegt da nicht einmal eine "drohende Gefahr" vor, weil diese Gefahr dann immer konkret ist. Wir können Sie da beruhigen. Ich habe aber auch keine Angst davor, eine "drohende Gefahr" gut zu begründen und für die vorbeugende Verbrechensbekämpfung heranzuziehen.

Ich komme zum Schluss. Ich freue mich auf die Diskussion in unserem Innenausschuss. Ich bin sicher, dass wir hier einen guten Gesetzentwurf vorlegen, der meiner Meinung nach restriktiver und enger gefasst ist als das, was der Bund mit Ihrem Zutun definiert hat.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster spricht der Kollege Richard Graupner für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Richard Graupner (AfD): Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir sprechen heute über fällige Änderungen im bayerischen Polizeiaufgabengesetz, welche sich aus der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, genauer gesagt: aus dessen Beschluss vom 27. Mai 2020, ergeben. Es geht im Wesentlichen um die Abfrage von Daten von Handy- und Internetnutzern durch Strafverfolgungsbehörden im Kampf gegen Straftäter und Terroristen. Nachdem der Bund bereits entsprechende Neuregelungen, unter anderem im Bundespolizeigesetz, vorgenommen hat, bedarf es dieser Anpassung nun auch auf Landesebene. Ich bin – ehrlich gesagt – ein wenig erstaunt, dass diese Diskussion heute überhaupt stattfindet, denn eigentlich war ja wohl geplant, zumindest in der Ersten Lesung auf eine Aussprache zu verzichten, ganz einfach aus dem Grund, dass diese Anpassungen notwendigerweise vorgenommen werden müssen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte präzisiert, unter welchen Voraussetzungen die Erteilung einer Auskunft über Bestandsdaten grundsätzlich verfassungskonform ist. Stichworte sind hier "Verhältnismäßigkeit" und "Normenklarheit der Rechtsgrundlagen" entsprechend dem zumindest den Fachleuten bekannten Begriff des Doppeltürmodells. Die Befugnis zum Datenabruf durch die Behörden muss an klar begrenzte Verwendungszwecke gebunden sein. Ferner bedarf es einer nachvollziehbaren und überprüfbaren Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen. Auch das ist – so sollte man doch meinen – eine Selbstverständlichkeit. All dies wurde in den vorliegenden Gesetzentwurf eingearbeitet.

Richtig ist zudem, dass in diesem Entwurf der Gefahrenbegriff in seiner Gänze enthalten bleibt. So reicht das Vorliegen einer "drohenden Gefahr" weiterhin als Eingriffsschwelle aus, soweit – das ist wichtig – es um den Schutz von Rechtsgütern, von Leib und Leben, oder die Verhütung von Straftaten von zumindest erheblichem Gewicht geht. Selbstverständlich müssen die Grundrechte der Bürger als legitime Abwehrrechte gegen staatliche Ein- oder gar Übergriffe gewahrt bleiben. Dafür tritt ja auch die AfD als freiheitliche Bürgerrechtspartei ein.

# (Widerspruch)

Wir haben das gerade im Kampf gegen die teils willkürlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie immer und immer wieder bewiesen – ein Kampf, dessen Richtigkeit uns auch durch Gerichtsurteile bestätigt worden ist.

# (Beifall bei der AfD)

Die gestrige Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts etwa hat die grotesken Ausgangssperren der Regierung Söder als klar rechtswidrig erkannt.

Unseren Polizeibeamten muss aber auch der notwendige Handlungsrahmen und Handlungsspielraum gewährt werden, um für die Sicherheit unserer Bürger zu sorgen. Denn Freiheit ist ohne Sicherheit nicht zu haben und würde in Chaos und Anarchie enden. Diesem Aspekt fühlt sich die AfD, welche auch eine Partei von Recht und Ordnung und Recht und Sicherheit ist, ebenfalls und genauso verpflichtet, gerade in Zeiten, in denen die innere Sicherheit durch eine verantwortungslose Altparteienpolitik – man muss das klar benennen –, durch multiple Krisen und ungebremste Masseneinwanderung so gefährdet ist wie nie.

Es besteht – dieser Ausflug sei mir an dieser Stelle auch erlaubt – ein großer Unterschied zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes, über die wir hier im März im Plenum diskutiert haben und die unsere Fraktion damals ablehnen musste. Für die Polizeiarbeit ist ein bloßer unbestimmter Verdacht, über den beim Verfassungsschutz

mit abenteuerlichen Interpretationen zur Schädigung politisch missliebiger Persönlichkeiten gerne spekuliert wird, eben nicht ausreichend. Während der Verfassungsschutz
die Funktion einer Gefahrenaufklärungsbehörde hat, handelt es sich bei der Polizei
um eine Abwehrbehörde, die es in jedem Fall mit tatsächlich bestehenden Gefahrenlagen zu tun hat. Das muss sich auch in der Gesetzgebung niederschlagen, wie das im
vorliegenden Gesetzentwurf geschehen ist. Der Gesetzentwurf findet zumindest zum
jetzigen Zeitpunkt unsere Zustimmung.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Ich erteile dem Kollegen Wolfgang Hauber für die Fraktion der FREIEN WÄHLER das Wort.

Wolfgang Hauber (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Änderungen im bayerischen Sicherheitsrecht haben in der Vergangenheit immer für große öffentliche Diskussionen und intensive Kritik an der Staatsregierung gesorgt. Im Redebeitrag der Kollegin Schulze ist das mal wieder deutlich geworden. Gerade im Bereich des Polizeiaufgabengesetzes wurde der angemessene Ausgleich zwischen Freiheitsrechten und Sicherheitsbedarf stets kontrovers diskutiert.

Wir Mitglieder der FREIE-WÄHLER-Landtagsfraktion stehen für die Balance von bürgerlicher Freiheit und innerer Sicherheit. Wir achten darauf, dass unser aller Freiheitsgrundrechte die Basis unserer Staatsordnung sind und bleiben. An ihnen muss sich jeder staatliche Eingriff messen lassen. Wir sehen die garantierten Freiheiten der Bürger aber auch als Herausforderung für jeden Einzelnen, verantwortungsvoll mit ihnen umzugehen. Wo dies nicht geschieht, müssen die Sicherheitsbehörden die notwendigen Möglichkeiten zur Handhabe haben und bekommen, um in angemessener Weise für Sicherheit sorgen zu können.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das ist unser Credo. An diesem orientieren wir uns. Wir haben die vergangenen Änderungen des Polizeiaufgabengesetzes auch kritisch begleitet. Ich verrate keine Geheimnisse, wenn ich Ihnen sage, dass wir mit den Ände-

rungen vor 2018 nicht immer zufrieden waren. Unsere Kritikpunkte fanden sich auch in der breiten öffentlichen Diskussion wieder und sind mittlerweile Gegenstand verschiedener Gerichtsverfahren geworden.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Bestandsdatenauskunft notwendig geworden. Er bewegt sich in einem Rechtsbereich, der aktuell in bundes- und europarechtlicher Rechtsprechung konkretisiert und ausgestaltet wird. Bayern befindet sich mit diesem Gesetzentwurf am Puls der Zeit. Das macht es aber umso schwerer, eine rechtssichere Rechtsgestaltung vorzunehmen, die allen Interessen gerecht wird.

Der Gesetzentwurf schränkt den Anwendungsbereich der Bestandsdatenauskunft im Polizeiaufgabengesetz ein und knüpft diese an hohe rechtliche Hürden. Der Gesetzentwurf engt in Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes einen wesentlichen Anwendungsbereich der schwierigen Rechtsfigur "drohende Gefahr" ein. Die vorgesehenen Änderungen sind daher aus unserer Sicht Schritte in die richtige Richtung.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich darf es noch einmal deutlich sagen: Dieser Gesetzentwurf bezweckt die Einschränkung einer Regelung, die laut Bundesverfassungsgericht zu weit geraten war. Sie bezweckt einen angemessenen Ausgleich von Freiheitsrechten und Sicherheit. Daher unterstützen wir die Gesetzesinitiative der Staatsregierung und fordern für die Zukunft eine stetige Überprüfung und angemessene Anpassung sicherheitsrechtlicher Regelungen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

**Präsidentin Ilse Aigner**: Als Nächster spricht der Kollege Horst Arnold für die SPD-Fraktion.

Horst Arnold (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Das Polizeiaufgabengesetz ist eigentlich die normale und transparente Arbeitsgrundlage, damit die Polizei ihrer Aufgabe nachkommt, Gefahrenabwehr zu betreiben und

Präventivarbeit in unserer Gesellschaft zu verrichten – auf der einen Seite für die Polizei, aber auf der anderen Seite für die Bevölkerung. Wenn das transparent und verständlich ist, schafft das einerseits Verständnis, das immer notwendig ist, und andererseits beugt es Missverständnissen vor.

Das PAG ist in den letzten Jahren eigentlich ein Minenfeld der Missverständnisse geworden, die durchaus von der Staatsregierung verschuldet worden sind, aber auch von den Parteien, die sie in der Mehrheit tragen. Denn es schrammt immer knapp an der Verfassungswidrigkeit vorbei. Billigend wird in Kauf genommen, den einen oder anderen maßregelnden Richterspruch aus München oder aus Karlsruhe zur Kenntnis nehmen zu müssen, infolgedessen dann die entsprechenden Vorgaben in die Rechtsgrundlage einzubauen sind. Dazu wird dann gesagt: Wir sind wieder in der richtigen Richtung.

In diesem Fall ist die Sache mit den Bestandsdaten dem Grunde nach der richtige Weg. Aber Sie dürfen nicht davon ablenken, dass sich die große Diskussion in diesem Lande nicht um die Bestandsdaten dreht, die Sie jetzt angleichen, die im Übrigen auch alternativlos anzugleichen sind, sondern es geht hier noch um den Begriff der "drohenden Gefahr" bzw. der "konkreten Gefahr". Sie wissen, wir führen sowohl in Karlsruhe als auch in München einen Verfassungsrechtsstreit wegen dieses Begriffs. Er ist nicht erkennbar transparent, nicht anwendbar und hat auch keinen Sinn und Zweck, um den entsprechenden Risiken vorzubeugen. Es verunsichert und ist in der Tat eine Geißel für das Verständnis zwischen Bürger und Polizei.

## (Beifall bei der SPD)

Das wird sich so fortsetzen. Da Sie in diesem Zusammenhang an eine neue Regelung der Bestandsdaten bei drohender Gefahr entgegen dem Wortlaut des Urteils des Bundesverfassungsgerichts anknüpfen, werden Sie nicht – bei allen anderen Diskussionen, die sonst noch kommen – mit unserer Zustimmung rechnen können.

Herr Grob, Sie fragen, wie man auf Unterbindungsgewahrsam kommt. Ich kann Ihnen das sagen. Wenn Sie das Gesetz genau lesen, kommen Sie darauf. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, aber auch die des Verfassungsgerichtshofes in München zwingt uns mehr und mehr zu präzisem Arbeiten, dem Abgrenzen von Zuständigkeiten und dem genauen Hinschauen, inwiefern die Verhältnismäßigkeit beim jeweiligen Rechtseingriff gewahrt bleibt. Wenn Sie Ihren Gesetzentwurf anschauen, dann stellen Sie fest, dass in Artikel 98 steht, dass bei der Zuständigkeit der Gerichte bezüglich der Ingewahrsamnahme eine Ergänzung notwendig ist, die wohl aufgrund eines Redaktionsversehens nicht in die erste Fassung hineingekommen ist.

Ich muss schon sagen: Es geht um freiheitsentziehende Maßnahmen. Wenn die Bevölkerung sich gegen solche wehrt, muss sie wissen, womit und wo sie das tun kann. Wenn jetzt nachgebessert wird, um das bei den freiheitsentziehenden Maßnahmen klarzustellen, da die Zuständigkeiten selbst für die Staatsregierung nicht klar sind, dann arbeiten Sie tatsächlich unpräzise. Dankenswerterweise haben Sie es jetzt nachgeholt.

# (Beifall bei der SPD)

Nichtsdestoweniger mein Hinweis: Richtervorbehalte sind gut, sie sind aber keine Garantie für stets verhältnismäßige Entscheidungen. Deswegen ist es wichtig, was in der Norm steht. Wir sind gegen den einmonatigen Polizeigewahrsam. Darüber wäre auch nicht so entschieden worden, wenn diese vierzehn Tage wie in der alten Fassung drin wären, mit oder ohne Richtervorbehalt.

## (Beifall bei der SPD)

Deswegen ist es wichtig, dass wir in diesem Zusammenhang weiter streiten. Wir werden aber auf die Entscheidung der Gerichte warten müssen. Was Sie in diesem Zusammenhang vorschlagen, ist für uns nicht tragbar; denn die "drohende Gefahr" hat im Polizeiaufgabengesetz für uns, für die Sicherheit in Bayern nichts zu suchen. Wir

waren vorher schon das sicherste Bundesland und bleiben es auch, mit oder ohne, drohende Gefahr.

(Beifall bei der SPD)

**Präsidentin Ilse Aigner**: Für die FDP-Fraktion spricht der Kollege Alexander Muthmann.

Alexander Muthmann (FDP): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Bevor ich zur Sache ein paar Takte sage – im Kern ist es ja klar und notwendig –, will ich zu den Ausführungen der Kollegin Schulze zum Thema Präventivhaft zumindest eine Anmerkung machen.

Bekanntermaßen war uns die Befugnis zu einer einmonatigen Präventivhaft mit Verlängerungsoption zu lang. Wir haben vierzehn Tage für prinzipiell ausreichend gehalten. Ihre Argumentation, zu sagen, soweit und solange nur die Begehung solcher Straftaten droht, die im Strafmaß keine Gefängnisstrafe erwarten lassen, verbiete sich auch im Vorfeld das Instrument der Präventivhaft, um diese Straftat zu verhindern, halten wir für falsch. Ich bitte darum, darüber nachzudenken, weil es in der Tat eine ganze Vielzahl von Sicherheitsstörungen gibt, die die Öffentlichkeit ganz massiv beeinträchtigen und dann zum Schluss und in der Tat, was das Strafmaß angeht, womöglich "nur" – in Anführungszeichen – eine Geldstrafe erwarten lassen. Aber auch solche erheblichen Sicherheitsstörungen kann und muss unsere Polizei natürlich präventiv bearbeiten. Sie muss gegebenenfalls im Rahmen der im Einzelfall zu beurteilenden Verhältnismäßigkeit auch die Möglichkeit erhalten, mit solchen präventiven Ingewahrsamnahmen zu arbeiten, wenn dadurch massive Störungen verhindert werden. Diese vorgetragene Argumentation wollte ich nicht völlig unkommentiert lassen.

In der Sache sind wir uns in weiten Teilen einig. Es war eine verfassungsrechtliche Vorgabe, zu klären, wann solche Bestandsdatenauskünfte erfolgen dürfen. Das ist jetzt auf Grundlage des Bundesrechts geregelt. Es ist nur konsequent, jetzt auch auf bayerischer Ebene die landesgesetzlichen Abrufregelungen anzupassen, auch in Wür-

digung der verfassungsgerichtlichen Ausführungen und der dort genannten Forderungen und Überzeugungen.

Es bleibt festzuhalten, dass die Rechtstechnik in der Tat immer komplizierter wird und das Gesetz kaum noch lesbar ist.

(Beifall des Abgeordneten Alfred Grob (CSU))

Da ist es noch leichter, dem Innenminister zuzuhören. Wenn er das erläutert, dann versteht man, was gemeint und was geregelt ist.

(Beifall des Abgeordneten Alfred Grob (CSU))

Das ist auch für Juristen – das darf ich sagen – durchaus eine anspruchsvolle Materie geworden. Man sollte vielleicht noch einmal redaktionell drübergehen und zusehen, ob man die Dinge nicht auch in einfacherer Sprache präzise und anwendbar hinbekommt. Das wäre nach meiner Überzeugung ein paar Schweißperlen wert.

Problematisch bleibt – das ist von Vorrednern angesprochen worden –, dass auch in Fällen der drohenden Gefahr umfassende Befugnisse eingeräumt werden. Wir haben in den maßgeblichen Debatten die Zulassung auf die Sachverhaltsaufklärung beschränken wollen. Das ist weiterhin ein offenes und ungeklärtes Problem. Da möchte ich uns allen wünschen, dass die angerufenen Verfassungsgerichte bald Entscheidungen treffen, weil es wichtig wäre, in Kernfragen auch der inneren Sicherheit eine verfassungsgerichtliche Klärung herbeizuführen. Das würde uns das Arbeiten hier ganz erheblich erleichtern. – Herzlichen Dank. Alles Weitere im Übrigen in der Ausschussberatung.

(Beifall bei der FDP)

Präsidentin Ilse Aigner: Der nächste Redner ist der Kollege Raimund Swoboda.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Verehrte Bürger, Hohes Haus! Kritiker des Staates und seiner Einrichtungen, Kritiker der Polizeigewalt oder der Corona-Willkürpolitik oder

Protokollauszug 127. Plenum, 23.11.2022

Bayerischer Landtag – 18. Wahlperiode

17

der politisch motivierten Kriegswaffenschieberei, überhaupt alle, die ihr Recht auf kriti-

sche Meinungskundgabe auf der Straße oder in den Medien wahrnehmen, werden

heutzutage als Staatsdelegitimierer verunglimpft, als Staatsfeinde verschrieen und

laufen Gefahr, als Verursacher einer drohenden Gefahr angesehen und mit illegalen

Ausforschungseingriffen überzogen zu werden, obwohl sie nur von ihren Grundrech-

ten Gebrauch machen. Mit dem neuen Polizeirecht geben die "Schulterschlusspartei-

en" hier im Hohen Haus der Polizei unterhalb der Schwelle der für die Polizei ansons-

ten grundsätzlich erforderlichen konkreten Gefahr mit oder ohne richterliche

Entscheidung die Befugnis an die Hand, gefahren- und fallunabhängig Bestands- und

Nutzungsdaten von solchen Personen, die ich vorhin genannt habe, beim Telemedien-

dienstanbieter abfragen und verwenden zu können.

Verehrter Herr Herrmann, was Sie uns da vorlegen, ist gummiparagrafischer Unsinn,

weil nunmehr Alltagsverhalten zu einer drohenden Gefahr hochstilisiert werden kann.

Ich zitiere, wie es sich anhört: Drohende Gefahr liegt vor, wenn individuelles Verhalten

einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit – was ist das denn für ein Unsinn? – be-

gründe, Vorbereitungshandlungen oder Vorbereitungshandlungen für sich oder zu-

sammen mit weiteren bestimmten Tatsachen den Schluss auf ein seiner Art nach kon-

kretisiertes Geschehen zulassen – was soll das denn sein? –, wonach in absehbarer

Zeit Angriffe von erheblicher Intensität und mit Auswirkungen zu erwarten sind. Diese

Legaldefinition der drohenden Gefahr ist eben nicht hinreichend konkret gefasst, son-

dern auslegungs- und interpretationsfähiges Geschwurbel im Gesetzestext, das

grundrechtswidrige Eingriffsspielräume, eröffnet.

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege, die Redezeit ist zu Ende!

(Zurufe: Abstellen!)

Raimund Swoboda (fraktionslos): Ich komme zum Schluss. Ich frage Sie, Herr Minis-

ter: Geht es Ihnen wirklich um die Stärkung der Bürgerrechte –

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege!

Raimund Swoboda (fraktionslos): – oder eben doch nur um den bequemeren Weg

(Das Mikrofon wird ausgeschaltet)

zum Grundrechtseingriff für die Staatsmacht?

(Tobias Reiß (CSU): Der checkt doch nichts!)

Präsidentin Ilse Aigner: Abschließend hat der Staatsminister Joachim Herrmann das Wort.

**Staatsminister Joachim Herrmann** (Inneres, Sport und Integration): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich will nur ganz kurz auf zwei oder drei Dinge hinweisen. Das eine ist: In einer solchen Debatte kann man natürlich beliebig alles, was einem zum Thema PAG einfällt, zum Besten geben.

(Heiterkeit und Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Aber für Zuhörer hier im Saal oder für diejenigen, die die Debatte über die Medien oder das Internet verfolgen, sollte man wenigstens ein Mindestmaß an Seriosität bewahren

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

bei der Unterscheidung zwischen dem, was in dem vorliegenden Gesetzentwurf behandelt wird, und dem, worum es in der jahrelangen Debatte über das PAG ansonsten geht. In dem Ihnen mit der heutigen Debatte vorgelegten Gesetzentwurf der Staatsregierung geht es in keiner Silbe um Änderungen zur allgemeinen Eingriffsschwelle der drohenden Gefahr. Lediglich der Begriff wird in dem Gesetzentwurf aufgegriffen.

(Lachen des Abgeordneten Horst Arnold (SPD))

Das Bundesverfassungsgericht verwendet den Begriff "konkretisierende Gefahr" statt "drohende Gefahr", ohne dass das in irgendeiner Weise anders definiert wird. Über diese Fragen kann man bei anderer Gelegenheit gerne wieder diskutieren.

Der Gesetzentwurf basiert zunächst einmal wohlgemerkt auf der Notwendigkeit einer Änderung nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Ich will nur am Rande erwähnen, dass das Gesetz des Bundes, das das Bundesverfassungsgericht beanstandet hat, nach meiner Information – ich habe gerade die Mitarbeiter noch einmal gefragt – im Juli 2013 in Kraft getreten ist. Die Bundesjustizministerin war damals Frau Leutheusser-Schnarrenberger. Das sage ich, um das ein bisschen einschätzen zu können. Ich glaube nicht, dass die damalige Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger sich mutwillig einfach über Menschenrechte und Grundrechte hinweggesetzt hat. Man wird nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts immer klüger. Aber wohlgemerkt: Das ist nun mal die Entstehungsgeschichte dieses Bundesgesetzes. Es ist kein bayerisches Gesetz beanstandet worden, sondern das Bundesgesetz. Wir vollziehen jetzt in dem bayerischen Gesetz nach, was das Bundesverfassungsgericht zu einem Bundesgesetz, das wohlgemerkt 2013 beschlossen worden ist, festgelegt hat.

Zum anderen darf ich darauf hinweisen: Es ist logisch, dass man sich in der aktuellen Diskussion auch über die Gewahrsamnahme von Klimaaktivisten unterhält. Mir persönlich liegt sehr daran, dass wir diese öffentliche Situation insgesamt deeskalieren. Wir müssen versuchen, mit dieser Situation klug umzugehen.

Man sollte aber bitte – das sage ich ausdrücklich – dpa-Meldungen zur Kenntnis nehmen, denen zufolge der neue Bundesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei, Jochen Kopelke, mit der Forderung zitiert wird, es bräuchte dringend eine bundesweite Vorbeugehaft nach bayerischem Vorbild.

(Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Hört, hört!)

Das ist eine interessante Position. Ich habe Herrn Kopelke kürzlich bei einem GdP-Kongress in Berlin kennengelernt. Er stammt aus Bremen und ist Mitglied der Sozial-demokratischen Partei Deutschlands und sicherlich unverdächtig, hier grundrechtswidrige Positionen oder dergleichen zu verkünden.

Ich denke, wir sollten uns weiter um eine sachliche Debatte bemühen. Das ist nicht einfach, auch angesichts der schwierigen Zeiten. Wir bemühen uns um die richtige Balance. Ich stelle im Ergebnis insgesamt aber trotzdem fest: Wir haben nach wie vor die Situation, dass Bayern in puncto Kriminalität das sicherste aller Bundesländer ist. In allen anderen Bundesländern werden in Relation zur Bevölkerungszahl mehr Straftaten begangen. Wenn man den letzten Umfragen, die die Hans-Böckler-Stiftung durchführen hat lassen, glaubt – die Hans-Böckler-Stiftung ist bekanntermaßen nicht besonders CSU-nah oder dergleichen –, dann zeigt sich bei der Betrachtung von sieben oder acht großen Lebensbereichen der Menschen in ganz Deutschland wohlgemerkt als Ergebnis, dass die Zufriedenheit der Menschen in Deutschland mit dem Gesamtthema der öffentlichen Sicherheit nirgends so hoch ist wie in Bayern. Ich glaube, das ist insgesamt kein schlechtes Zeichen für die Politik, die wir für die Sicherheit der Menschen in unserem Land machen. Darum will ich mich jedenfalls auch weiterhin bemühen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Dann ist es so beschlossen.

# Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

09.03.2023

Drucksache 18/27899

# Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/25069

zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

 Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Wolfgang Hauber u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/25991

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

hier: Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung und Logistikzentrum der Bayerischen Polizei

(Drs. 18/25069)

### I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

- Der Überschrift werden die Wörter "und des Polizeiorganisationsgesetzes" angefügt.
- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

## "Änderung des Polizeiaufgabengesetzes".

- b) Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:
  - ,1. In Art. 40 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter "Die Polizei kann" durch die Wörter "Unbeschadet der Möglichkeiten zur Ausschreibung nach dem Recht der Europäischen Union kann die Polizei" ersetzt.'
- c) Die bisherigen Nrn. 1 bis 12 werden die Nrn. 2 bis 13.
- 3. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

,§ 2

# Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

Art. 6 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2012-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2021 (GVBI. S. 418) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

 In Abs. 4 werden nach dem Wort "Fortbildungseinrichtungen" die Wörter "sowie zentrale Einrichtungen zur Unterstützung anderer Teile der Polizei" eingefügt.

- 2. In Abs. 5 wird nach dem Wort "Präsidium" das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort "Abteilungen" werden die Wörter "sowie die in den Abs. 3 und 4 bezeichneten Einrichtungen" eingefügt.'
- 4. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:
  - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

#### "Inkrafttreten".

- b) Der Wortlaut wird Satz 1.
- c) Folgender Satz 2 wird angefügt:

"<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am ...[einzusetzen: Datum abweichendes Inkrafttreten – geplant: 1. März 2023] in Kraft."

Berichterstatter: Alfred Grob

Mitberichterstatterin: Katharina Schulze

#### II. Bericht:

 Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.

 Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/25991 in seiner 62. Sitzung am 1. Februar 2023 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Zustimmung SPD: Ablehnung

FDP: Zustimmung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/25991 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

 Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/25991 in seiner 95. Sitzung am 9. März 2023 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Zustimmung

SPD: Ablehnung FDP: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

- Im Einleitungssatz des § 1 werden die Wörter "§ 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2021 (GVBI. S. 418)" durch die Wörter "§ 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBI. S. 718)" ersetzt.
- 2. Ziffer 4 der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses wird wie folgt gefasst:
  - 4. Der bisherige § 2 wird § 3 und folgende Überschrift wird eingefügt: "Inkrafttreten".
- 3. Im neuen § 3 wird als Datum des Inkrafttretens der "1. April 2023" eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/25991 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung B90/GRÜ: Ablehnung FREIE WÄHLER: Zustimmung

> AfD: Zustimmung SPD: Ablehnung FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass Ziffer 4 wie folgt gefasst wird:

4. Der bisherige § 2 wird § 3 und folgende Überschrift wird eingefügt: "Inkrafttreten".

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. und durch die Stellungnahme des endberatenden Ausschusses seine Erledigung gefunden.

Dr. Martin Runge

Vorsitzender

# Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

22.03.2023 Drucksache 18/28106

### **Beschluss**

#### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

#### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/25069, 18/27899

Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Polizeiorganisationsgesetzes

#### § 1

#### Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBI. S. 397, BayRS 2012-1-1-1), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBI. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Art. 40 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter "Die Polizei kann" durch die Wörter "Unbeschadet der Möglichkeiten zur Ausschreibung nach dem Recht der Europäischen Union kann die Polizei" ersetzt.
- 2. Art. 43 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird die Angabe "(Diensteanbieter)" durch die Angabe "(Telekommunikationsdiensteanbieter)" ersetzt und nach der Angabe "(TKG)" werden die Wörter ", des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG)" eingefügt
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort "Diensteanbietern" durch das Wort "Telekommunikationsdiensteanbietern" ersetzt.
      - bbb) In Nr. 1 werden die Wörter "im Sinn von § 96 Abs. 1 TKG" gestrichen.
    - bb) In Satz 3 werden das Wort "Diensteanbietern" durch das Wort "Telekommunikationsdiensteanbietern" und die Angabe "§ 113b TKG" durch die Angabe "§ 176 TKG" ersetzt.
  - c) In Abs. 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern "Telekommunikationsverkehrsdaten sind" die Wörter "nach Maßgabe des § 3 Nr. 70 TKG und des § 9 Abs. 1 TTDSG" eingefügt und die Angabe "§ 113b TKG" wird durch die Angabe "§ 176 TKG" ersetzt.
  - d) Die Abs. 4 bis 9 werden durch die folgenden Abs. 4 bis 8 ersetzt:
    - "(4) ¹Die Polizei kann auf Anordnung durch den Richter von denjenigen, die geschäftsmäßig Telemediendienste erbringen, daran mitwirken oder den Zugang zur Nutzung daran vermitteln (Telemediendiensteanbieter), gemäß § 24 TTDSG Auskunft über dort gespeicherte Nutzungsdaten im Sinn des § 2 Abs. 2 Nr. 3 TTDSG verlangen, soweit dies erforderlich ist

- 1. zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, wobei die Auskunft auf Daten nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a TTDSG beschränkt ist,
- 2. zur Abwehr einer Gefahr für
  - a) Leib, Leben oder Freiheit einer Person,
  - b) die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sie durch Straftatbestände geschützt ist, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind.
  - c) den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
  - d) Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, oder
  - e) Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang,
- 3. zur Abwehr einer drohenden Gefahr
  - a) im Sinn des Art. 11a Abs. 1 Nr. 1 für eines der in Nr. 2 Buchst. a bis d genannten Rechtsgüter,
  - b) im Sinn des Art. 11a Abs. 1 Nr. 2 für eines der in Nr. 2 Buchst. a bis e genannten Rechtsgüter,
- 4. zur Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung einer Tat beteiligt ist, oder
- zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Abs. 2 StPO, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird.

<sup>2</sup>Das Auskunftsverlangen kann auch auf künftige Nutzungsdaten erstreckt werden. <sup>3</sup>Art. 42 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

- (5) ¹Die Polizei kann von Telekommunikations- oder Telemediendiensteanbietern (Diensteanbieter) verlangen, dass diese ihr gemäß § 174 Abs. 1 Satz 1 und 2 TKG oder § 22 Abs. 1 Satz 1 TTDSG Auskunft über als Bestandsdaten im Sinn von § 3 Nr. 6 TKG, § 172 TKG oder § 2 Abs. 2 Nr. 2 TTDSG erhobene Daten erteilen, soweit dies erforderlich ist
- 1. zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
- 2. zur Abwehr einer drohenden Gefahr im Sinn des Art. 11a Abs. 1 Nr. 1 für
  - a) Leib, Leben oder Freiheit einer Person,
  - b) die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sie durch Straftatbestände geschützt ist, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind,
  - c) den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder
  - d) Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt,
- 3. zur Abwehr einer drohenden Gefahr im Sinn des Art. 11a Abs. 1 Nr. 2 für eines der in Nr. 2 Buchst. a bis d genannten Rechtsgüter oder für Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang,
- 4. zur Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung einer Tat beteiligt ist, oder
- zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Abs. 2 StPO, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird.

<sup>2</sup>Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten nach § 174 Abs. 1 Satz 2 TKG, darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. <sup>3</sup>Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 TTDSG, darf die Auskunft nur verlangt werden, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für eines der in Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis d genannten Rechtsgüter erforderlich ist und wenn im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. <sup>5</sup>Im Fall des Satzes 2 oder 4 bedarf das Auskunftsverlangen der Anordnung durch den Richter. <sup>6</sup>Satz 5 gilt bei einem Auskunftsverlangen nach Satz 2 nicht, wenn der Betroffene von dem Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat, haben muss oder die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird. <sup>7</sup>Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 6 ist aktenkundig zu machen.

- (6) ¹Die Auskunft nach Abs. 5 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse gemäß § 174 Abs. 1 Satz 3, § 177 Abs. 1 Nr. 3 TKG oder § 22 Abs. 1 Satz 3 TTDSG verlangt werden, soweit dies erforderlich ist
- 1. zur Abwehr einer Gefahr für
  - a) Leib, Leben oder Freiheit einer Person,
  - b) die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sie durch Straftatbestände geschützt ist, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind,
  - c) den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
  - d) Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, oder
  - e) Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang,
- 2. zur Abwehr einer drohenden Gefahr für eines der in Nr. 1 Buchst. a bis d genannten Rechtsgüter,
- zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Abs. 2 StPO, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung einer Tat beteiligt ist, oder
- zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Abs. 2 StPO, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird.

<sup>2</sup>Diese Auskunft darf im Fall des § 22 Abs. 1 Satz 3 TTDSG darüber hinaus, soweit dies erforderlich ist, auch zur Abwehr einer drohenden Gefahr im Sinn von Art. 11a Abs. 1 Nr. 2 für Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang verlangt werden. <sup>3</sup>Im Fall des § 22 Abs. 1 Satz 3 TTDSG darf die Auskunft jedoch nur verlangt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person Nutzer des Telemediendienstes ist, bei dem die Daten erhoben werden sollen. <sup>4</sup>Die Rechtsgrundlage und das Vorliegen der Voraussetzungen des Auskunftsverlangens sind aktenkundig zu machen.

- (7) Die nach den Abs. 2 und 4 bis 6 verlangten Daten sind der Polizei unverzüglich und unter Berücksichtigung sämtlicher unternehmensinternen Datenquellen vollständig zu übermitteln.
- (8) Für die Entschädigung der Diensteanbieter im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach diesem Artikel ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) entsprechend anzuwenden, soweit nicht eine Entschädigung nach spezielleren Vorschriften zu gewähren ist."
- 3. In Art. 44 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "43 Abs. 2, 4 und 6" durch die Angabe "43 Abs. 2, 4 und 5" ersetzt.

- 4. In Art. 48 Abs. 5 Satz 2 werden die Angabe "§ 96 Abs. 1 TKG" durch die Angabe "§ 3 Nr. 70 TKG und § 9 Abs. 1 TTDSG" und die Angabe "§ 113b TKG" durch die Angabe "§ 176 TKG" ersetzt.
- 5. In Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wird die Angabe "Art. 43 Abs. 2, 4 und 6" durch die Wörter "Art. 43 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 4 sowie Abs. 6" ersetzt.
- 6. Art. 52 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird nach dem Wort "Integration" die Angabe "(Staatsministerium)" eingefügt.
    - bb) In Nr. 6 werden die Wörter ", soweit dort auf Art. 42 Abs. 1 Bezug genommen wird, Art. 43 Abs. 4" durch die Wörter "nach Art. 43 Abs. 4, soweit sie dort zur Umsetzung einer Maßnahme nach Art. 42 Abs. 1 erfolgt" ersetzt.
  - b) In Abs. 2 werden die Wörter "des Innern, für Sport und Integration" gestrichen.
- 7. In Art. 58 Abs. 6 Satz 1, Art. 63 Abs. 4, Art. 64 Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1, Art. 65 Abs. 3 Satz 3, Art. 78 Abs. 4 Satz 2, Art. 86 Abs. 2 Satz 1 und 2 Halbsatz 2, Art. 93 Satz 4 werden jeweils die Wörter "des Innern, für Sport und Integration" gestrichen.
- 8. In Art. 94 Nr. 17 wird die Angabe "Abs. 6 Satz 1" durch die Angabe "Abs. 5 Satz 5" ersetzt.
- 9. Art. 95 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 4 wird Nr. 5.
  - b) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.
- 10. In Art. 98 Abs. 2 Nr. 1 werden nach der Angabe "Art. 97 Abs. 1" die Wörter "und 2 Satz 4" eingefügt.
- 11. Art. 99 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe "75" durch die Angabe "74a" ersetzt.
  - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
    - "<sup>2</sup>Gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Entscheidungen der Amtsgerichte in Angelegenheiten nach diesem Gesetz, die ohne Zulassung der Beschwerde unterliegen, findet auf Antrag unter Übergehung der Beschwerdeinstanz unmittelbar die Rechtsbeschwerde (Sprungrechtsbeschwerde) nach Maßgabe des § 75 FamFG statt."
  - c) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.
- 12. Art. 100 wird wie folgt gefasst:

#### "Art. 100

#### Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes und Art. 102 Abs. 1 der Verfassung), auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) sowie auf Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes und Art. 109 der Verfassung) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden."

- 13. Art. 101 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "des Innern, für Sport und Integration" gestrichen.
  - b) Abs. 3 wird aufgehoben.

#### § 2

#### Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

Art. 6 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2012-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2021 (GVBI. S. 418) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Abs. 4 werden nach dem Wort "Fortbildungseinrichtungen" die Wörter "sowie zentrale Einrichtungen zur Unterstützung anderer Teile der Polizei" eingefügt.
- 2. In Abs. 5 wird nach dem Wort "Präsidium" das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort "Abteilungen" werden die Wörter "sowie die in den Abs. 3 und 4 bezeichneten Einrichtungen" eingefügt.

#### § 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

#### **Thomas Gehring**

II. Vizepräsident

## Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Alexander Hold

Abg. Alfred Grob

Abg. Katharina Schulze

Abg. Manfred Ländner

Abg. Wolfgang Hauber

Abg. Richard Graupner

Abg. Horst Arnold

Abg. Alexander Muthmann

Abg. Raimund Swoboda

Staatssekretär Sandro Kirchner

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe nun Tagesordnungspunkt 6 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes (Drs. 18/25069)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten

Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel u. a. und Fraktion (CSU),

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Wolfgang Hauber u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

hier: Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung und Logistikzentrum der Bayerischen Polizei (Drs. 18/25991)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Festlegung im Ältestenrat 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich eröffne die Aussprache. Erster Redner ist der Kollege Alfred Grob für die CSU-Fraktion.

(Manfred Ländner (CSU): Der Kollege Grob ist unterwegs auf dem Gang!)

Nachdem er bei Aufruf nicht im Sitzungssaal ist, verfällt die Redeanmeldung hiermit.
 Nächster Redner ist für die Fraktion – –

(Unruhe – Der Abgeordnete Alfred Grob (CSU) eilt zum Rednerpult)

Sind Sie damit einverstanden, dass wir das gerade noch gelten lassen? – Ich sehe mehrheitliches Nicken. Herr Kollege Grob, die nachfolgende Rednerin hat genickt, dass Sie Ihr Rederecht noch ausüben dürfen. Ich erteile Ihnen das Wort.

Alfred Grob (CSU): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich bitte um Nachsicht, ich war noch kurz vor der Türe. Ich hoffe, dass ich noch rechtzeitig bin.

Worum geht es? – Wir erleben seit Jahren eine Steigerung der Kriminalität im digitalen Raum. Im digitalen Raum werden Straftaten begangen, vorbereitet und Spuren abgespeichert. Die Täter hinterlassen im digitalen Raum natürlich keine Fingerabdrücke, keine Faserspuren oder Blutspuren; sie hinterlassen lediglich digitale Spuren in Form von Daten. Genau darum geht es heute – passt eigentlich auch: Wir haben den ganzen Nachmittag über Digitalisierung geredet. Diese digitalen Spuren werden benötigt, um schwere Straftaten aufzuklären, aber auch zu erkennen, zu unterbinden, um Vermisstenfälle – ich denke hier besonders an Kinder und hilflose Personen – aufzuklären. Wir brauchen die digitalen Daten, um an diese Phänomene heranzukommen.

Allerdings – das ist das Problem – muss die Polizei an diese Daten zunächst einmal herankommen; sie sind schließlich nicht bei der Polizei, sondern ganz woanders gespeichert, nämlich als sogenannte Bestands- oder Nutzungsdaten bei den Telemedien oder den Telekommunikationsbetreibern.

Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, sicher gehört es zu den schwierigsten und emotional belastendsten Aufgaben bei der Polizei, die Abwehr von Gefahren für Leib oder Leben sicherzustellen. Das gilt auch für Übergriffe gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Wir haben in letzter Zeit oft über Kindesmisshandlung und Kinderpornografie gesprochen. Die Unterbindung dieser schweren Straftaten erfordert diese Daten: Wir brauchen diese Daten von den Telekommunikationsbetreibern aber auch, um beispielsweise organisierte Kriminalität verhindern zu können oder die Vorbereitung von Terroranschlägen zu erkennen.

Damit die Polizei wirklich erfolgreich ihrer Arbeit nachgehen kann, brauchen wir diese Informationen, die bei den Telekommunikationsbetreibern als sogenannte Nutzungsoder Bestandsdaten abgespeichert sind. Dafür brauchen wir die erforderliche Rechtsgrundlage gemäß Artikel 43 des Polizeiaufgabengesetzes.

Was war passiert? – Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 27. Mai 2020, also vor fast drei Jahren, die geltenden bundesgesetzlichen Bestimmun-

gen – es geht also ums Bundesrecht –, den § 113 des Telekommunikationsgesetzes und weitere bundesrechtliche Bestimmungen, für verfassungswidrig erklärt. Das Gericht forderte vom Gesetzgeber, also vom Bund, eine verhältnismäßige Rechtsgrundlage, die den Zugang über Rechtsgüter klärt, die die Eingriffsschwellen neu und verhältnismäßig definiert und die in ihren Ausführungen auch die Zwecknutzungsänderung enthält.

Hier gilt das sogenannte Prinzip der Doppeltür. Was heißt das? – Die erste Tür ist die Befugnis für die Telekommunikations- und Telemedienbetreiber, ihre Daten auch mit Nutzungsänderung weitergeben zu dürfen. Das ist die erste Tür. Die zweite Tür besteht darin, dass die Polizei, die Sicherheitsbehörden und der Zoll von Bund und Land diese Daten übernehmen und weiterverarbeiten dürfen. Diese beiden Türen müssen gleich groß und aufeinander abgestimmt sein, damit das Ganze funktioniert.

Der Bundesgesetzgeber hat mittlerweile die rechtlichen Anpassungen geschaffen, und zwar mit dem Telekommunikationsgesetz, mit dem neuen Telemediengesetz. Das war im März 2011. Auch der Bund hat mittlerweile für BKA, Bundespolizei und Zoll Polizeiaufgabengesetze geschaffen. Wir ziehen jetzt nach. Ich möchte aber betonen, dass dieses bayerische Gesetz alle Vorgaben des Verfassungsgerichtes, alle Regelungsinhalte

(Tim Pargent (GRÜNE): Das wird sich zeigen!)

– sicher – des Telekommunikationsgesetzes beachtet und auch alle Regelungen der bundespolizeilichen Polizeiaufgabengesetze mit enthält. Also gibt es nichts, was hier nicht berücksichtigt wurde. Wir gehen gar so weit, dass auch die Empfehlungen der Expertenkommission des PAG mitberücksichtigt sind. Deswegen kann man sagen, dass die Zugangsschwellen zu diesem Thema – das möchte ich betonen – in Bayern deutlich höher gelegt sind als in jedem anderen Bundesland und auch als beim Bund. Ich möchte weiter betonen, dass hier gar keine neuen Befugnisse dazugekommen sind, sondern die bestehenden Befugnisse an das bestehende Verfassungsgerichtsurteil und an die Rechtsprechung des Bundes angeglichen wurden.

Ich gehe jetzt kurz auf die drei bis vier wesentlichen und einschneidenden Regelungen in Artikel 43 ein. In Absatz 4 geht es darum, dass die telemedienrechtlichen Nutzungsdaten beschrieben werden. Das muss man an einem Beispiel erklären, nur damit man weiß, worum es hier geht: Das sind die Daten, die der Nutzer, der User, in den Browser, in die Suchmaschine oder in die Webformulare eingibt. Auf die kann die Polizei zugreifen. Das ist ein ganz erheblicher Eingriff ins Recht auf informationelle Selbstbestimmung und geht nur mit Richtervorbehalt und nur, wenn es darum geht, erhebliche Gefährdungen für ganz schwerwiegende Rechtsgüter, die inhaltlich definiert sind, zu beachten.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist der Abruf telekommunikationsrechtlicher Zugangsdaten. Das sind die sogenannten Sicherungscodes. Die brauchen wir, um beispielsweise bei der Fahndung nach vermissten Personen die Personen orten zu können, sie zu finden und dann möglicherweise auch einen Todesfall zu verhindern. Hier geht es um eine PIN, eine PUK, die jeder von uns kennt, wenn er ein Handy installiert. Die können auf ebendiesem Weg abgerufen werden.

In Absatz 6 gibt es eine ganz entscheidende Regelung. Hier geht es um den Abruf sogenannter dynamischer IP-Adressen. Mit denen merkt und sieht man letztendlich, wann wer auf welcher Seite gesurft hat. Das ist ein wirklich tiefgreifender Eingriff sowohl ins Fernmeldegeheimnis nach § 10 des Grundgesetzes als auch ins Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dies geschieht nur – das ist im Bund und im Land überall gleich – auf ausdrückliche Anordnung eines Richters und zum Schutze ganz besonders intensiver Rechtsgüter, die ebenfalls abschließend im Gesetz definiert sind.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, aus 33 Jahren Polizeierfahrung und aus sehr vielen Polizeieinsätzen kann ich sagen: Gerade in unserer Zeit, in der sehr viel Kommunikation ausschließlich digital erfolgt, ist es das A und O, an diese Daten heranzukommen,

um hier unsere Aufgabe als Polizei nachhaltig zu erledigen, damit wir als Polizei letztendlich auch erfolgreich sein können. Ich kann aber auch versichern, dass kein anderes Bundesland die Hürden für Freiheitseingriffe höher gelegt hat als unser Bundesland. Darauf sind wir stolz. Der Ausgleich zwischen dem, was die Polizei braucht, und dem, was man dem Bürger als Rechtseingriff zumuten kann, ist hier bestens gelungen. Wir werden kein anderes Bundesland finden, das hier ein sauberer ziseliertes Gesetz vorlegen kann als das, das wir hier vorlegen können. Ich bitte auch die GRÜNEN und die SPD, dem Gesetz zuzustimmen, so wie Sie es im Vermittlungsausschuss des Bundestages getan haben. Dort wurde dieses Gesetz im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes behandelt. Dieses bildet eins zu eins die Grundlage für dieses Gesetz.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zum Schluss komme ich noch zu den zwei Änderungsanträgen, und zwar zunächst zu einem Änderungsantrag zum Polizeiorganisationsgesetz. Hier wird eine neue Polizeibehörde unter dem Dach des Bereitschaftspolizeipräsidiums geschaffen. Dabei geht es um das Logistikzentrum in Hof. Das wird jetzt langsam aufgebaut, zuerst mit 15 bis 20 Leuten, dann in der Endausbaustufe letztendlich mit 200 Leuten. Das ist ein Beitrag zur Stärkung der regionalen Räume und letztendlich auch ein Erfordernis, –

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold**: Herr Kollege, denken Sie an Ihre Redezeit.

Alfred Grob (CSU): – damit man die Beschaffungsszenarien in einer Hand hat. Ich bitte, allen vorgelegten Gesetzesinitiativen zuzustimmen. Ich bin davon überzeugt, dass sie hervorragend ausgearbeitet sind. Ich bitte um Zustimmung.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU und der FREIEN WÄHLER)

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold**: Danke schön, Herr Kollege. – Nächste Rednerin ist die Fraktionsvorsitzende Katharina Schulze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Frau Kollegin, Sie haben das Wort.

Katharina Schulze (GRÜNE): Lieber Kollege Alfred Grob, ich bin froh, dass du noch in letzter Sekunde hier hereingespurtet bist, weil ich deinen Ausführungen gerne zugehört habe. Nur muss ich sagen: Sie überzeugen mich nicht, und warum nicht, werde ich jetzt im Folgenden ausführen.

Lieber Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir als Bayerischer Landtag beschäftigen uns hier in Zweiter Lesung mit einem Reparaturgesetz. Die Söder-Regierung muss das Polizeiaufgabengesetz reparieren, das seit den Novellierungen in den Jahren 2017 und 2018 ein verfassungsrechtlicher Dauerschaden ist. Man muss es so klar und deutlich sagen. Deswegen sind auch Zehntausende von Bürgerinnen und Bürgern gegen dieses PAG auf die Straße gegangen. Deswegen beschäftigen Gerichte, Anwälte und Anwältinnen, Professorinnen und Professoren, sich mit dem bayerischen Polizeiaufgabengesetz. Deswegen klagen wir GRÜNE gegen zahlreiche nicht hinnehmbare Vorschriften des PAG vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wenn wir jetzt mal ein bisschen in die Historie gehen, so müssen wir sagen: Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat uns GRÜNEN schon einmal recht gegeben, und zwar hat er das Söder-Prestigeprojekt der Bayerischen Grenzpolizei gekillt. Er hat ganz klar gesagt, Bayern hat keine eigenen Kompetenzen im Grenzschutz. Das Gericht hat eine Nachhilfestunde im Föderalismus und im Staatsrecht erteilt. Bitte lesen Sie sich einfach mal das Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes durch. Die haben klar geurteilt: Die Grenzpolizei ist auch im PAG geregelt.

(Manfred Ländner (CSU): So ein Unsinn! Das hat mit der Grenzpolizei nichts zu tun!)

Deutlich zeigt sich doch, dass Ihr PAG kein verfassungskonformes Gesetz ist; sonst würde man nicht ständig mit verschiedenen Gerichtsurteilen dagegen vorgehen.

(Manfred Ländner (CSU): Gibt es aber nach wie vor!)

Lieber Herr Ländner, ich will Ihnen gerade aufzeigen – –

(Zuruf des Abgeordneten Alexander König (CSU))

- Ich finde es krass, dass Sie sagen "keine Ahnung vom Verfassungsrecht". Sie unterstellen also dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof, er h\u00e4tte nicht konform und richtig gehandelt, indem er die Zust\u00e4ndigkeiten Ihrer bayerischen Grenzpolizei aufgel\u00f6st hat. Das finde ich schon ein starkes St\u00fcck, lieber Herr Kollege.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zuruf des Abgeordneten Manfred Ländner (CSU) – Alexander König (CSU): Ich habe nur gesagt, was Sie persönlich anbelangt! Sie persönlich haben keine!)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat das Polizeiaufgabengesetz beim Thema Grenzpolizei schon einmal korrigieren müssen, und jetzt müssen Sie mit dem vorgelegten Gesetzentwurf ebenfalls korrigierend eingreifen, um einen Schaden auszubessern. Dieser Schaden ist damals unter Federführung der Union in der Bundesregierung verursacht worden.

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Mai 2020 mit seiner Entscheidung Bestandsdatenauskunft II den § 113 des Telekommunikationsgesetzes und mehrere Fachgesetze des Bundes, die die manuelle Bestandsdatenauskunft regeln, für verfassungswidrig erklärt. Das Gericht stellt fest – das hat Herr Kollege Grob schon ausgeführt –, dass diese Rechtsgrundlage die Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung sowie auf Wahrung des Telekommunikationsgeheimnisses erheblich verletzt.

Jetzt ein kurzer Blick in die Geschichte. Das ist schon das zweite Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Es hat schon 2012 mit seinem Urteil Bestandsdatenauskunft I ebenfalls festgestellt, dass die Union keine verfassungskonformen Sicherheitsgesetze schreiben kann. Jetzt haben wir einen Gesetzentwurf vorliegen, der die Bundesregelung nachvollziehen soll. Wenn ich mir diesen nun anschaue, lieber Kollege Grob, kann ich sagen: Sie haben leider die Chance versäumt, diesem Gesetz die dringend nötige Generalsanierung zu verpassen. Wir sehen eigentlich viel eher eine Flickschusterei. Sie klammern sich weiterhin krampfhaft an die Eingriffsschwelle der drohenden Gefahr, die wir als GRÜNE und die viele andere seit Jahren kritisieren.

(Beifall eines Abgeordneten)

Sie haben diese Umsetzung nicht richtig an die Maßnahme auf Bundesebene angepasst. Dort wurde nämlich auf den Begriff der drohenden Gefahr verzichtet. Sie als CSU lassen sich aber leider nicht durch Argumente und auch nicht durch Fakten überzeugen.

(Tobias Reiß (CSU): Es ist höchstrichterlich entschieden!)

Wir GRÜNE fordern weiterhin, den Begriff der drohenden Gefahr aus diesem Gesetz zu streichen und einen grundrechtsschonenden Ansatz zu wählen; denn ich kann es nicht oft genug sagen: Die Polizei ist für die konkrete Gefahrenabwehr zuständig; für das Gefahrenvorfeld ist der Verfassungsschutz zuständig.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das ist unsere Linie, und von dieser Linie weichen wir auch nicht ab. Ich warte sehnsüchtig auf das Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs – Sie auch, Herr Kollege Grob –, und ich bin mir sehr sicher, dass sich dort unsere Lesart auch durchsetzen wird.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Man kann also erneut feststellen: Die CSU kann keine verfassungskonformen Sicherheitsgesetze. Der Gesetzentwurf, den Sie heute zum PAG vorgelegt haben, bleibt in unseren Augen auf einem Kollisionskurs sowohl mit dem Grundgesetz als auch mit der Bayerischen Verfassung. Deswegen können wir diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold**: Frau Kollegin, es liegt eine Zwischenbemerkung vor. – Dazu erteile ich das Wort dem Kollegen Ländner, CSU-Fraktion.

Manfred Ländner (CSU): Zwei Fragen. Erstens. Sind Sie mit mir einer Meinung, dass Klagen vor dem Verfassungsgericht noch kein Urteil beinhalten? Zweitens. Sie haben gesagt, die Grenzpolizei sei aufgelöst worden oder verfassungswidrig. Weil ich unsicher war, habe ich in Google nachgelesen. Seit 1. Januar besteht die Bayerische Grenzpolizei aus einer Direktion, acht Grenzpolizeiinspektionen, drei Grenzpolizeistationen und sieben Grenzpolizeigruppen. Mir ist eine Änderung nicht bekannt. Wissen Sie mehr, dann bitte ich um Aufklärung.

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Bitte, Frau Kollegin.

Katharina Schulze (GRÜNE): Lieber Herr Kollege Ländner, ich kläre sehr gerne für Sie auf – gar kein Problem. Zu Ihrer ersten Frage: Natürlich ist eine Klage noch kein Urteil. Eine Klage beinhaltet aber, dass die Person, die klagt, große Bedenken hat, ob das, was Sie geschrieben haben, verfassungskonform ist.

(Widerspruch bei der CSU)

Am Ende wird das Gericht darüber entscheiden. Das ist natürlich selbstverständlich klar.

Nun zur Bayerischen Grenzpolizei. Ich war bei der Verhandlung dabei. Das oberste bayerische Gericht hatte ganz klar gesagt, dass sie gerne noch den Namen "Bayerische Grenzpolizei" führen kann, dass der Freistaat Bayern sie gerne so nennen kann, aber die Kompetenz des Freistaates Bayern, selbstständig Grenzkontrollen

durchzuführen, ist mit dem Grundgesetz und mit unserem föderalen System nicht vereinbar; Grenzschutz ist weiterhin Bundessache.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Natürlich kann die Landespolizei mit der Bundespolizei zusammen kontrollieren, aber nicht in alleiniger Verantwortung. Genau dagegen hatten wir geklagt.

(Manfred Ländner (CSU): Lesen Sie meine Rede zum Thema Grenzpolizei nach! Bereits damals wurde das gesagt!)

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold**: Danke schön, Frau Kollegin. – Nächster Redner ist für die Fraktion der FREIEN WÄHLER der Kollege Wolfgang Hauber. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Wolfgang Hauber (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Werte Kollegin Schulze, wenn Sie diesen Gesetzentwurf als ein Reparaturgesetz bezeichnen, müssen Sie nicht auf Bayern zeigen, sondern Sie müssen in Richtung Bund deuten; denn vor dem Bundesverfassungsgericht wurde nicht das bayerische Polizeiaufgabengesetz beklagt, sondern bundesgesetzliche Regelungen, und diese wurden als verfassungswidrig erklärt.

(Katharina Schulze (GRÜNE): Die die Union gemacht hat!)

Wir müssen jetzt bei den bundesgesetzlichen Regelungen nachziehen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU – Katharina Schulze (GRÜNE): Die wollen der Ampel alles in die Schuhe schieben!)

Wir behandeln heute in Zweiter Lesung den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes. Ich habe den Eindruck, dass sich bei den Diskussionen in den Ausschüssen im Vergleich zur Ersten Lesung keine wesentlichen neuen sachlichen Gesichtspunkte ergeben haben. Wir haben zwar über Grenzpolizei,

über Klimakleber und über drohende Gefahr diskutiert, aber nicht über den eigentlichen Sinn und Zweck dieses Gesetzes.

Die Änderungen waren nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 erforderlich geworden. Das Urteil befasste sich mit der Bestandsdatenauskunft nach § 113 des Telekommunikationsgesetzes alter Fassung und mehrerer Fachgesetze des Bundes, welche die Bestandsdatenauskunft regeln.

Die Bestandsdatenauskunft ist ein zweistufiges Verfahren – man spricht von einem Doppeltürverfahren. Gesetzliche Regelungen sind vonseiten der übermittelnden Stellen zu beachten. Die erste Türe öffnet sich, wenn die gesetzliche Befugnis zur Weitergabe der Daten gegeben ist. Genau diese Regelungen zur Öffnung der ersten Türe wurden vom Bundesverfassungsgericht bemängelt. Die entsprechenden Vorschriften wurden inzwischen auf Bundesebene angepasst.

Die zweite Türe, welche geöffnet werden muss, ist die Befugnis der abfragenden Stelle zur Datenauskunft. Diese ist für unsere Polizeibehörden im Polizeiaufgabengesetz geregelt und musste zwangsläufig an die Regelungen für die erste Türe und damit an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes angepasst werden, welche die Voraussetzungen für eine grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässige Bestandsdatenauskunft präzisiert hat.

Ich bin der Meinung: Diese Anpassung ist mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im Sinne des Bundesverfassungsgerichts gut gelungen, zumal wir diese zweite Tür nicht so weit öffnen wie der Bund die erste Türe. Wir haben bei der Bewertung der gewichtigen Rechtsgüter strengere Vorschriften und haben in unserem Gesetzentwurf auch mehr Richtervorbehalte.

Änderungen im bayerischen Sicherheitsheitsrecht haben in der Vergangenheit immer für große öffentliche Diskussionen, intensive Kritik an der Staatsregierung gesorgt. Gerade im Bereich des Polizeiaufgabengesetzes wurde der angemessene Ausgleich von Freiheitsrechten und Sicherheitsbedarf stets kontrovers diskutiert. Die Mitglieder

der Landtagsfraktion der FREIEN WÄHLER stehen für die Balance von bürgerlicher Freiheit und innerer Sicherheit. Wir achten darauf, dass unser aller Freiheitsgrundrechte die Basis unserer Staatsordnung sind und bleiben. An ihnen muss sich jeder staatliche Eingriff messen lassen.

Wir sehen die garantierten Freiheiten der Bürger aber auch als Herausforderung für jeden Einzelnen, verantwortungsvoll damit umzugehen. Wo dies nicht geschieht, müssen die Sicherheitsbehörden die notwendige Handhabe bekommen, um in angemessener Weise für Sicherheit sorgen zu können. Liebe Kolleginnen und Kollegen, das ist unser Credo; an diesem orientieren wir uns.

Es ist kein Geheimnis, dass die Landtagsfraktion der FREIEN WÄHLER die vergangenen Änderungen des Polizeiaufgabengesetzes aus dem Jahr 2018 kritisch begleitet hat und wir mit diesen Änderungen nicht zufrieden waren. Unsere Kritikpunkte gingen auch in die breite öffentliche Diskussion ein.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf schränkt den Anwendungsbereich der Bestandsdatenauskunft im Polizeiaufgabengesetz ein und knüpft diese an hohe rechtliche Hürden. Der Entwurf engt so in Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes einen wesentlichen Anwendungsbereich der schwierigen Rechtsfigur "drohende Gefahr" ein. Die vorgesehenen Änderungen sind aus unserer Sicht angemessen.

Der Entwurf bezweckt die Einschränkung einer Regelung, die laut Bundesverfassungsgericht zu weit geraten war. Er bezweckt einen angemessenen Ausgleich von Freiheitsrechten und Sicherheit. Das ist gut so. Wir werden dem Gesetzentwurf zustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold**: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Nächster Redner ist der Abgeordnete Richard Graupner für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Richard Graupner (AfD): Herr Vizepräsident, meine sehr verehrten Damen und Herren, gleich eines vorweg: Das Argument der Grenzpolizei ist natürlich ein Strohmannargument und hat hier eigentlich nichts zu suchen, aber ich muss leider einräumen: In der Sache stimmt es. Das Bundesverfassungsgericht hat ganz klar festgestellt: Die Bayerische Grenzpolizei hat keine grenzpolizeilichen Befugnisse. Deswegen ist das auch ein Stück weit eine Täuschung der bayerischen Bürger, weil ein Grenzschutz vorgegaukelt wird, der in der Sache überhaupt nicht stattfindet.

(Beifall bei der AfD – Zuruf des Abgeordneten Manfred Ländner (CSU))

In der Ersten Lesung hatte ich schon meinem Erstaunen darüber Ausdruck verliehen, dass wir den geplanten Gesetzentwurf überhaupt diskutieren müssen; denn in der Sache ist er ja eigentlich klar. Wir sprechen über fällige Änderungen im Polizeiaufgabengesetz, welche sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergeben. Die müssen nun mal im Landesgesetz umgesetzt werden. Aber nach der Debatte im Plenum und auch in den Ausschüssen bin ich jetzt weniger verwundert; denn was wir an Diskussionen erlebt haben und immer noch erleben, zeigt ja eines klar und deutlich: Es geht nicht um die Sache, sondern es geht um ideologische Befindlichkeiten der GRÜNEN und der SPD.

Die vorgelegten Änderungen sowie der Änderungsantrag sind eigentlich vom Prinzip her unstrittig. Das hören wir ja auch. Aber den Herrschaften auf der linken Seite des Hohen Hauses ist halt immer noch der Begriff der drohenden Gefahr ein Dorn im Auge. Dagegen sperren sie sich mit Zähnen und Klauen. Das hat nichts mit sachorientierter Politik zu tun. Das sind ideologisch aufgebaute Schaukämpfe.

Der Popanz eines Polizei- und Überwachungsstaates, den Sie hier beständig zumindest indirekt aufbauen, geht glatt an den Realitäten vorbei. Aber maximale Realitätsferne ist ja ohnehin das Markenzeichen grüner Politik.

Ich möchte mal ein Beispiel aus der polizeilichen Praxis bringen, damit sich auch der ganz normale Bürger ein Bild davon machen kann, wovon wir bei diesem umstrittenen Begriff der drohenden Gefahr eigentlich reden:

Eine Frau wird von ihrem gewalttätigen Ex-Mann bedroht, dass er sie bei passender Gelegenheit schon erwischen werde. Nach einer Weile taucht dieser gewalttätige Ex-Mann offensichtlich alkoholisiert in der Nähe seiner Ex-Frau auf, ohne dass er an diesem Abend eine konkrete Drohung ausgesprochen hätte. Das ist das klassische Beispiel einer drohenden Gefahr. In dieser Situation wollen Sie allen Ernstes den Beamten das Anhalten und Kontrollieren dieser tickenden Zeitbombe untersagen, nur weil Sie nicht hundertprozentig wissen, ob er nun in Kürze im wahrsten Sinne des Wortes tatsächlich losschlägt oder ob es eventuell heute Abend noch mal gut ausgeht? – Dazu sagen wir von der AfD ganz klar: Das ist gefährlicher Unfug. Das ist falsch verstandener Täterschutz und spielt auch auf fahrlässige Weise mit der Sicherheit der potenziellen Opfer.

#### (Beifall bei der AfD)

Genau wie in meinem Beispiel verhält es sich auch bei den Abfragen der Telekommunikationsdaten, also im Wesentlichen von Namen, Alter, E-Mail-Adressen, Mobilfunkrufnummern und Kontoverbindungen, im Kampf gegen schwere Straftäter und Terroristen. Außerdem geht es beispielsweise auch um die Prävention bei Suizidabsichten, welche in den sozialen Medien angekündigt werden. Darauf hat der Herr Innenminister zu Recht hingewiesen.

Was die von Ihnen stets ins Feld geführten Grund- und Persönlichkeitsrechte der Bürger anbelangt: Selbstverständlich messen wir deren Einhaltung als Schutz gegen Übergriffe des Staates einen hohen Wert zu. Im vorliegenden Fall ist aber deren Missbrauch nun wirklich nicht zu erkennen, im Gegenteil. Der Landesdatenschutzbeauftragte war ja nach glaubhafter Darstellung eng in den Ausarbeitungsprozess eingebunden.

Ich denke, damit ist alles Wesentliche gesagt. Noch eine Anmerkung: Wenn die Staatsregierung bei so grundlegenden und schicksalhaften Fragen wie der Migrationsproblematik genauso konsequent und sauber arbeiten würde wie hier, könnten sich unsere Polizeibeamten vielleicht eine Menge der Abfragen ersparen, die jetzt neu geregelt werden sollen. – Meine Fraktion stimmt dem Gesetzentwurf zu.

(Beifall bei der AfD)

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold**: Danke schön, Herr Abgeordneter. – Nächster Redner ist der Kollege Horst Arnold für die SPD-Fraktion. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Polizeiaufgabengesetz ist in der Tat ein Gebäude mit vielen Anbauten, mit vielen Umbauten, und das in der letzten Zeit häufiger – natürlich auch deswegen, weil sich die Rechtsprechung und die Bedürfnisse ändern. Wer daran schuld ist, sei jetzt mal dahingestellt.

Aber dennoch gibt es hier auch ein paar Punkte, die notwendigerweise anzumerken sind. Es ist kein Abschreckungsgesetz, wie der ehemalige Landespolizeipräsident in seinen Vorlesungen in der Universität verkündet, sondern es ist tatsächlich ein Gesetz, das die Aufgaben der Polizei, aber auch die Rechte der Bürgerinnen und Bürger insoweit in Einklang bringt, dass alle miteinander gut leben können und niemand beeinträchtigt ist.

Da ist es ganz entscheidend, dass diese drohende Gefahr, die jetzt angesprochen worden ist, kein Popanz ist, sondern diese drohende Gefahr, wenn sie denn jemals vom Bundesverfassungsgericht verkündet worden wäre, steht im Zusammenhang mit Straftäterverfolgung aus dem terroristischen Bereich, Schwerstkriminalität und sonstigen Bereichen. Dann bedeutet die drohende Gefahr auf die Allgemeinheit angewandt, dass jede Bürgerin und jeder Bürger hier im Freistaat Bayern mit einem Generalver-

dacht überzogen wird. Das ist die Eingriffsschwelle, die diese Bürgerinnen und Bürger nicht verdient haben.

(Beifall bei der SPD sowie Abgeordneten der GRÜNEN)

Demzufolge ist diese Regelung im Polizeiaufgabengesetz auch eine Eingriffsschwelle für die notwendige Grunddatenspeicherung bzw. das, was jetzt besprochen worden ist.

Herr Grob, deswegen ist in diesem Zusammenhang die Vergleichbarkeit mit der Zustimmung im Vermittlungsausschuss des Bundestages tatsächlich gar nicht gegeben. Denn im Bundestag und auch im Bundesgesetz gibt es keinen Begriff der drohenden Gefahr als Eingriffsschwelle.

Das hat schon etwas damit zu tun, dass wir in der Tat versuchen, uns in Deutschland allgemeinpolizeilich anzunähern, damit die Bürgerinnen und Bürger nicht vor den Landesgrenzen überlegen müssen, was sie hier und was sie dort dürfen; denn es ist doch unser gemeinsames Anliegen, Sicherheit zu schaffen und nicht Unsicherheit zu säen, insbesondere sowohl bei den Bürgerinnen und Bürgern als auch bei den Rechtsanwendern, nämlich der Polizei selber.

Wenn Sie heute mal in einen Polizeifortbildungskurs gehen – ob das jetzt im Aufstieg ist oder nicht –, werden Sie sich mit denen über die drohende Gefahr, über die konkrete Gefahr oder sonst etwas unterhalten. Es bestehen erhebliche Unsicherheiten, und wir brauchen Sicherheit bei Rechtsanwendern und keine juristischen Grundsatzdiskussionen. Deswegen haben wir zu Recht, in dem Zusammenhang auch als SPD-Landtagsfraktion, diese Meinungsverschiedenheit beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof angestrengt und in Karlsruhe ebenfalls eine Verfassungsbeschwerde anhängig gemacht, damit nämlich dieser Begriff ein für alle Mal geklärt wird.

(Beifall bei der SPD)

Aber wenn Sie schon sagen, dass das in diesem Zusammenhang eine stimmige Lösung ist, weise ich darauf hin, dass wir immer wieder zwischendurch etwas repariert haben. Sie sind mit der sogenannten Zuverlässigkeitsprüfung zwischen Erster und Zweiter Lesung zu Artikel 60a PAG daher geschneit gekommen, und offensichtlich scheint auch die Notwendigkeit der Installation der Digitallösung von Palantir – Stichwort VeRA, Verfahrensübergreifende Recherche und Analyse – weitere Nachbesserungen nach sich ziehen zu müssen, um das PAG fit zu halten.

Deswegen ist es tatsächlich eine Riesenbaustelle, und diese Anbauten sind immer auch unter dem Begriff der drohenden Gefahr zu sehen. Solange dieser Begriff als Haupthindernis für weitere Diskussionen besteht, werden wir uns auch diesem entsprechenden Gesetzentwurf entziehen. Wir werden nicht zustimmen. Diesen Gefallen tun wir Ihnen nicht. Der Bund weiß, warum er zustimmt, und wir wissen es auch.

(Beifall bei der SPD sowie Abgeordneten der GRÜNEN)

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold**: Danke schön, Herr Kollege. – Nächster Redner ist der Kollege Alexander Muthmann für die FDP-Fraktion. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Alexander Muthmann (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Zunächst wende ich mich an den Kollegen Ländner: Du bist ein Mann klarer Worte und auch klarer Gedanken. Aber dass du dich an dieser Stelle nicht genierst, zu behaupten, es gäbe noch eine bayerische Grenzpolizei! Wir wissen beide, dass die einzige Rechtfertigung für eine bayerische Grenzpolizei an dieser Stelle nur noch das Recht –

(Tobias Reiß (CSU): Die Sicherheit der Bürger ist das Recht!)

- Lies bitte mal das Urteil nach!

(Katharina Schulze (GRÜNE): Genau!)

Der einzige Grund, warum die bayerische Polizei Grenzpolizei heißen darf, besteht darin, dass das Innenministerium seine nachgeordneten Behörden nennen darf, wie es sie nennen will,

(Beifall bei der FDP und den GRÜNEN)

unabhängig von der Frage, was da inhaltlich noch passiert. Dass damit keine grenzpolizeilichen Kompetenzen mehr verbunden sind,

(Toni Schuberl (GRÜNE): Das ist nur Maskerade!)

hat Katharina Schulze im Vorfeld schon gesagt.

(Manfred Ländner (CSU): Aber das gibt es doch! Ist weder aufgelöst noch ist das in der Diskussion! – Zuruf von den GRÜNEN: Nichts dahinter! Framing!)

Früher ist Schleierfahndung durchgeführt worden, und das passiert jetzt auch noch, ohne dass es eine Grenzpolizei gab. Das, worum es eigentlich ging und womit der Ministerpräsident angetreten ist, der gesagt hat: Wir machen jetzt bayerische Grenzkontrollen, ist doch völlig in sich zusammengebrochen und vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof kassiert worden.

(Beifall bei der FDP und den GRÜNEN)

Nur der Begriff, der Name der Behörde nicht,

(Katharina Schulze (GRÜNE): Genau! So ist es!)

weil der Innenminister das immer noch erzählen kann. Um sich nicht auch noch diese Blöße zu geben, müssen wir jetzt eine polizeiliche Behörde und Einrichtung "Grenzpolizei" nennen, ohne dass sie grenzpolizeiliche Kompetenzen hat. Das wäre – so habe ich dich kennengelernt – ein Punkt, bei dem du dann schweigst, wenn du nichts anderes behaupten darfst.

(Heiterkeit bei der FDP und den GRÜNEN – Manfred Ländner (CSU): Das haben wir schon diskutiert!)

- Gut.

(Tobias Reiß (CSU): Sichert die jetzt die Sicherheit an den Grenzen, die Grenzpolizei, oder nicht?)

Kurz zum eigentlichen Thema. Dass es bei diesen Bestandsdaten der Telemedienanbieter und der Telekommunikationsbetreiber um sensible Daten geht, ist oft genug gesagt worden. Dass es Konstellationen gibt, in denen diese dringend benötigt werden,
hat der Kollege Grob ein Stück weit erläutert. Diese verfahrensbezogenen Daten wie
Namen, Anschrift, Zahlungsdaten, Anschlussnummern und all die Dinge sind sehr
sensibel und betreffen das Fernmeldegeheimnis und die informationelle Selbstbestimmung. Deswegen muss man damit sehr vorsichtig umgehen. Wir erkennen an, dass
an dieser Stelle zur Gefahrenabwehr rechtssichere Befugnisse gebraucht werden im
Lichte der Erkenntnisse, die das Bundesverfassungsgericht uns vorgibt.

Aber ich will jetzt auch unter dem Eindruck der Debatten zu Palantir und VeRA daran erinnern, dass der Innenminister noch letztes Jahr der Meinung war: Angesichts des Umstandes, dass es die Daten im polizeilichen Gesamtgefüge einzeln da und dort schon gibt, wäre doch die verknüpfende Auswertung mit dem Ziel weiterer Erkenntnisse aus seiner Verwaltungs- und Exekutivkompetenz heraus kein Problem. – Das Bundesverfassungsgericht hat uns jetzt eines sehr viel Besseren belehrt, wie kompliziert, schwierig und ausdifferenziert das alles zu sein hat, wenn neben einzelnen Daten zusätzliche Erkenntnisse gewonnen werden sollen, und das auch vor dem Hintergrund des Problems des Dauerbrenners der drohenden Gefahr, –

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold**: Herr Kollege, ich muss Sie bitten, zum Ende zu kommen!

Alexander Muthmann (FDP): – was in der Tat geklärt werden muss. Das Bundesverfassungsgericht hält die drohende Gefahr wohl für berechtigt, um daran Befugnisse zu knüpfen. Auf bayerischer Ebene ist es nicht abschließend geklärt. Deswegen bewegen wir uns da auf einem unsicheren Terrain. Das müssen wir auch an dieser Stelle entsprechend zum Ausdruck bringen. Herzlichen Dank – wir werden uns enthalten.

(Beifall bei der FDP)

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold**: Danke schön, Herr Kollege. – Nächster Redner ist der fraktionslose Abgeordnete Raimund Swoboda. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Verehrte Bürger, Hohes Haus! Mit dem CSU-Gen unter Polizeiminister Herrmann ist die Sicherheitsoffensive Bayern bei den Bürgerrechten stets im Rückwärtsgang, Herr Grob, auch wenn Sie das heute anders behaupten. Wir sind auf Augenhöhe. So unterschiedlich können Meinungen sein. Was die Regierungskoalitionäre polizeirechtlich konstruieren, ist keine Stärkung der Bürgerrechte, wie Sie behaupten, sondern die Fortschreibung unverhältnismäßiger Eingriffsbefugnisse für Polizei und Staatsschutz. Der Freistaat kommt so dem Polizei- und Überwachungsstaat immer näher.

Mit der Beibehaltung des Begriffs der drohenden Gefahr bleibt die Eingriffsschwelle in unsere Grundrechte massiv abgesenkt. IP-Adressen, Herr Grob, sind eben nicht wie behauptet der digitale Fingerabdruck, weil sie den konkreten Nutzer nicht zweifelsfrei definieren. Auch der Richtervorbehalt ist allenfalls ein Feigenblatt, weil die praktische Ausgestaltung keine Prüfung der evidenten Verdachts- bzw. Beweislage vorsieht, sondern lediglich die formalgesetzliche Zulässigkeit in Form einer summarischen Betrachtung polizeilicher Mutmaßungen und in Form von Abgleichungen mit dem Gesetz. Es geht also tatsächlich um die komfortable Absicherung ausforschender Gefahrenverdachtsschöpfungen und eben nicht um die Abwehr konkreter Gefahren für die Sicherheit von Bürgern und vom Staat. Da hätte niemand etwas dagegen. Die in Artikel 11a

enthaltene Legaldefinition der drohenden Gefahr verlangt lediglich die "konkrete Wahrscheinlichkeit" – was ist das überhaupt? Das ist nicht definiert – und verlegt insbesondere den Informationserhebungseingriff weit ins Vorfeld tatsächlicher Gefahren. Bestandsdatenabfrage droht damit zur Routinemaßnahme der Polizei zu werden. Das Polizeirecht stützt so indizierte Mutmaßungen gegen Unverdächtige weitab von konkreten Erkenntnissen.

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold**: Herr Abgeordneter, ich muss Sie bitten, zum Ende zu kommen!

Raimund Swoboda (fraktionslos): Was das bedeutet, haben wir alle während des Corona-Fehlalarms gesehen. Das Infektionsschutzgesetz des Bundes ist ähnlich konstruiert.

(Beifall bei Abgeordneten der AfD)

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold**: Danke schön. – Für die Staatsregierung spricht jetzt noch der Herr Staatssekretär Sandro Kirchner. Herr Staatssekretär, Sie haben das Wort.

Staatssekretär Sandro Kirchner (Inneres, Sport und Integration): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Die Diskussion ist schon weit fortgeschritten. Wir wollten uns heute abschließend mit den gesetzlichen Änderungen des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer rechtlicher Vorschriften befassen und befinden uns mitten in der Diskussion. Richtig ist festgestellt worden, dass es in erster Linie darum geht, unserer bayerischen Landespolizei, unseren Polizistinnen und Polizisten, Rechtssicherheit für ihr Tun und Handeln zu geben, damit es auf dem festen Boden der Gesetzgebung und unserer Gesellschaft steht. Da ist es sehr wichtig – wir haben das Beispiel Datenauskunft gehört –, dass solche Methoden und Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Gerade die Bestandsdatenauskunft ist im Fall von Vermissten – wir haben es vorhin an einem Beispiel genannt bekommen – das wichtige Puzzleteil, das vielleicht fehlt, um Menschen in einer emotionalen Notsituation auffinden und vor

Schlimmeren bewahren zu können, wenn es die Selbstverletzung oder am Ende des Tages der Suizid ist.

Darüber hinaus gilt es, weitere Aufgaben entsprechend abzusichern, gerade auch den Bereich der Gefahrenabwehr zu unterstützen und abzusichern.

Herr Hauber, Sie haben schon gesagt, dass es aufgrund von bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung auf der einen Seite und der darauf hin erforderlichen Anpassung auf der Bundesebene auf der anderen Seite notwendig ist, dass wir auf Landesebene nachziehen und bayerisches Landesrecht dort anpassen und auf den Stand bringen. Die vorliegende Änderung des Polizeiaufgabengesetzes hat eine ganz besondere Bedeutung, auf der einen Seite in der Abwägung der Rechte des Einzelnen, auf der anderen Seite in Bezug auf unsere Sicherheit als gesellschaftliche Aufgabe insgesamt. Es ist sehr wichtig, dass unsere Landespolizei, unsere Polizistinnen und Polizisten, möglichst mit effektiven Befugnissen ausgestattet sind, um unser aller Sicherheit und damit die bestmögliche Sicherheit für uns Bürger und Bürgerinnen gewährleisten zu können.

Dieser Gesetzentwurf schöpft den verfassungsrechtlichen Rahmen gerade nicht voll aus und berücksichtigt damit verstärkt die Interessen des Einzelnen. Natürlich wird dann auch an den bayerischen Besonderheiten festgehalten. Der Gesetzentwurf nimmt Empfehlungen der PAG-Kommission von 2019 zur Benennung der bedeutenden Rechtsgüter im Sinne des Artikels 11a Absatz 2 PAG auf. Es ist wichtig, dass wir diese Gelegenheit genutzt haben. Aber die Richtervorbehalte, wie sie die ganze Zeit schon enthalten waren, bleiben weiter Gegenstand. Damit ist das Gesetz im Vergleich zum Gesetz auf Bundesebene mit intensiveren Rechtsgütern behaftet, als es tatsächlich sein müsste. Die vorgeschlagene Konzeption – das hat auch die Diskussion in den zuständigen Ausschüssen gezeigt – stößt auf eine sehr breite Mehrheit und stellt damit Konsens dar.

Wichtig ist, dass in diesem Zuge auch das POG mit angepasst werden kann, dass die Gelegenheit genutzt wird, um künftige Anpassungen organisatorischer Strukturen einfacher zu ermöglichen. Es wurde angesprochen: Eines der wichtigen Themen ist dabei unser Logistikzentrum, das in Hof geschaffen wird.

(Alexander König (CSU): Sehr gut!)

Ich möchte hervorheben, dass da etwas Großartiges entsteht mit einer effizienten Beschaffung aus einer Hand. Das bedeutet für den ländlichen Raum in Hof aber auch eine besondere Stärkung. Das ist sehr wichtig; denn auf der Zeitachse werden dort in Summe 200 neue Arbeitsplätze entstehen. Das sind wichtige Arbeitsplätze für die Menschen dort vor Ort. Auch das wird heute rechtssicher gemacht und entsprechend abgebildet.

Wenn ich ein Fazit geben darf: Es ist natürlich schon so, Herr Kollege Arnold, dass das, was das Gesetz abbildet, ein Spagat ist zwischen der notwendigen und effektiven Gefahrenabwehr auf der einen Seite und der Wahrung der Rechte der Bürger auf der anderen Seite. Das macht es nicht einfach. Man bewegt sich da immer am Limit; es ist immer ein schmaler Grat, wo die Differenzierung genau stattfindet. Ich denke aber, mit diesem Gesetzentwurf werden unserer Polizei die Befugnisse zugeführt, um eine eindeutige Rechtslage zu haben, ohne die Rechte des Einzelnen zu vergessen.

Ich möchte außerdem erwähnen, wenn wir in diesem Hohen Haus heute argumentieren, müssen wir auch aufpassen. Es wird von Generalverdacht gesprochen, und es wird so getan, als ob hier Willkür herrscht. Ich darf erinnern, Herr Arnold, auch unsere Polizistinnen und Polizisten unterliegen dem Recht und dem Gesetz. Sie sind auch vereidigt. Man sollte deshalb gerade hier im Hohen Haus das Vertrauen gegenüber unserer Polizei aussprechen und keinen falschen Eindruck vermitteln. Sonst sind wir nämlich auf dem falschen Pfad unterwegs. Ich bitte um Zustimmung.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Staatssekretär. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist hiermit geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 18/25069, der Änderungsantrag der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER auf der Drucksache 18/25991 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport auf der Drucksache 18/27899.

Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat Zustimmung zum Gesetzentwurf empfohlen mit der Maßgabe, dass mehrere Änderungen vorgenommen werden, insbesondere die Einfügung eines neuen § 2 "Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes". Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass weitere Änderungen vorgenommen werden und im neuen § 3 als Datum des Inkrafttretens der "1. April 2023" eingefügt wird. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf Drucksache 18/27899.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER, der AfD sowie der Abgeordnete Bayerbach (fraktionslos). Gegenstimmen bitte ich ebenso anzuzeigen! – Das sind die Fraktionen der GRÜNEN, der SPD sowie die fraktionslosen Abgeordneten Klingen, Plenk und Swoboda. Stimmenthaltungen! – Bei Stimmenthaltung der FDP-Fraktion. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich hier nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind wiederum die Fraktionen CSU, FREIE WÄHLER und AfD sowie der Abgeordnete Bayerbach (fraktionslos).

Gegenstimmen bitte ich, auf die gleiche Weise anzuzeigen! – Das sind die SPD-Fraktion, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die fraktionslosen Abgeordneten Klingen, Plenk und Swoboda. Stimmenthaltungen bitte ebenso auf diese Weise anzeigen! – Bei Stimmenthaltung der FDP-Fraktion.

Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Polizeiorganisationsgesetzes".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf der Drucksache 18/25991 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

# **Bayerisches** Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6	München, den 31. März	2023
Datum	Inhalt	Seite
24.3.2023	Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Polizeiorganisationsgesetzes 2012-1-1-I, 2012-2-1-I	98
24.3.2023	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes 2230-1-1-K, 2238-1-K	102
21.3.2023	Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung 103-2-V	104
8.3.2023	Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung 2132-1-24-B	106
23.3.2023	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Gemeindefinanzreformgesetz 605-14-F	108
21.3.2023	Änderung der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung 1102-2-1-S	110
-	Berichtigung des Gesetzes zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile vom 10. März 2023 (GVBI. S. 80) 233-1-1-F	111

2012-1-1-I, 2012-2-1-I

## Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Polizeiorganisationsgesetzes

vom 24. März 2023

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1

#### Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBI. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBI. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Art. 40 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter "Die Polizei kann" durch die Wörter "Unbeschadet der Möglichkeiten zur Ausschreibung nach dem Recht der Europäischen Union kann die Polizei" ersetzt.
- 2. Art. 43 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird die Angabe "(Diensteanbieter)" durch die Angabe "(Telekommunikationsdiensteanbieter)" ersetzt und nach der Angabe "(TKG)" werden die Wörter ", des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG)" eingefügt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort "Diensteanbietern" durch das Wort "Telekommunikationsdiensteanbietern" ersetzt.
      - bbb) In Nr. 1 werden die Wörter "im Sinn von § 96 Abs. 1 TKG" gestrichen.
    - bb) In Satz 3 werden das Wort "Diensteanbietern" durch das Wort "Telekommunikations-diensteanbietern" und die Angabe "§ 113b TKG" durch die Angabe "§ 176 TKG" ersetzt.

- c) In Abs. 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern "Telekommunikationsverkehrsdaten sind" die Wörter "nach Maßgabe des § 3 Nr. 70 TKG und des § 9 Abs. 1 TTDSG" eingefügt und die Angabe "§ 113b TKG" wird durch die Angabe "§ 176 TKG" ersetzt.
- d) Die Abs. 4 bis 9 werden durch die folgenden Abs. 4 bis 8 ersetzt:
  - "(4) ¹Die Polizei kann auf Anordnung durch den Richter von denjenigen, die geschäftsmäßig Telemediendienste erbringen, daran mitwirken oder den Zugang zur Nutzung daran vermitteln (Telemediendiensteanbieter), gemäß § 24 TTDSG Auskunft über dort gespeicherte Nutzungsdaten im Sinn des § 2 Abs. 2 Nr. 3 TTDSG verlangen, soweit dies erforderlich ist
    - zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, wobei die Auskunft auf Daten nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a TTDSG beschränkt ist,
    - 2. zur Abwehr einer Gefahr für
      - a) Leib, Leben oder Freiheit einer Person,
      - b) die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sie durch Straftatbestände geschützt ist, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind,
      - den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
      - d) Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, oder
      - e) Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang,
  - 3. zur Abwehr einer drohenden Gefahr
    - a) im Sinn des Art. 11a Abs. 1 Nr. 1 für eines

- der in Nr. 2 Buchst. a bis d genannten Rechtsgüter,
- b) im Sinn des Art. 11a Abs. 1 Nr. 2 für eines der in Nr. 2 Buchst. a bis e genannten Rechtsgüter,
- 4. zur Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung einer Tat beteiligt ist, oder
- zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Abs. 2 StPO, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird.

<sup>2</sup>Das Auskunftsverlangen kann auch auf künftige Nutzungsdaten erstreckt werden. <sup>3</sup>Art. 42 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

- (5) ¹Die Polizei kann von Telekommunikations- oder Telemediendiensteanbietern (Diensteanbieter) verlangen, dass diese ihr gemäß § 174 Abs. 1 Satz 1 und 2 TKG oder § 22 Abs. 1 Satz 1 TTDSG Auskunft über als Bestandsdaten im Sinn von § 3 Nr. 6 TKG, § 172 TKG oder § 2 Abs. 2 Nr. 2 TTDSG erhobene Daten erteilen, soweit dies erforderlich ist
- zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
- 2. zur Abwehr einer drohenden Gefahr im Sinn des Art. 11a Abs. 1 Nr. 1 für
  - a) Leib, Leben oder Freiheit einer Person,
  - b) die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sie durch Straftatbestände geschützt ist, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind,
  - c) den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder
  - d) Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt,
- 3. zur Abwehr einer drohenden Gefahr im Sinn

- des Art. 11a Abs. 1 Nr. 2 für eines der in Nr. 2 Buchst. a bis d genannten Rechtsgüter oder für Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang,
- 4. zur Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung einer Tat beteiligt ist, oder
- zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Abs. 2 StPO, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird.

<sup>2</sup>Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten nach § 174 Abs. 1 Satz 2 TKG, darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. 3Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 ist aktenkundig zu machen. 4Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 TTDSG, darf die Auskunft nur verlangt werden, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für eines der in Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis d genannten Rechtsgüter erforderlich ist und wenn im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. 5Im Fall des Satzes 2 oder 4 bedarf das Auskunftsverlangen der Anordnung durch den Richter. 6Satz 5 gilt bei einem Auskunftsverlangen nach Satz 2 nicht, wenn der Betroffene von dem Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat, haben muss oder die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird. 7Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 6 ist aktenkundig zu machen.

- (6) ¹Die Auskunft nach Abs. 5 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse gemäß § 174 Abs. 1 Satz 3, § 177 Abs. 1 Nr. 3 TKG oder § 22 Abs. 1 Satz 3 TTDSG verlangt werden, soweit dies erforderlich ist
  - 1. zur Abwehr einer Gefahr für
    - a) Leib, Leben oder Freiheit einer Person,
    - b) die sexuelle Selbstbestimmung, soweit

- sie durch Straftatbestände geschützt ist, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind,
- c) den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
- d) Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, oder
- e) Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang,
- zur Abwehr einer drohenden Gefahr für eines der in Nr. 1 Buchst. a bis d genannten Rechtsgüter,
- zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Abs. 2 StPO, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung einer Tat beteiligt ist, oder
- zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Abs. 2 StPO, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird.

<sup>2</sup>Diese Auskunft darf im Fall des § 22 Abs. 1 Satz 3 TTDSG darüber hinaus, soweit dies erforderlich ist, auch zur Abwehr einer drohenden Gefahr im Sinn von Art. 11a Abs. 1 Nr. 2 für Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang verlangt werden. <sup>3</sup>Im Fall des § 22 Abs. 1 Satz 3 TTDSG darf die Auskunft jedoch nur verlangt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person Nutzer des Telemediendienstes ist, bei dem die Daten erhoben werden sollen. <sup>4</sup>Die Rechtsgrundlage und das Vorliegen der Voraussetzungen des Auskunftsverlangens sind aktenkundig zu machen.

- (7) Die nach den Abs. 2 und 4 bis 6 verlangten Daten sind der Polizei unverzüglich und unter Berücksichtigung sämtlicher unternehmensinternen Datenquellen vollständig zu übermitteln.
- (8) Für die Entschädigung der Diensteanbieter im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach diesem Artikel ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) entsprechend

- anzuwenden, soweit nicht eine Entschädigung nach spezielleren Vorschriften zu gewähren ist."
- 3. In Art. 44 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "43 Abs. 2, 4 und 6" durch die Angabe "43 Abs. 2, 4 und 5" ersetzt.
- 4. In Art. 48 Abs. 5 Satz 2 werden die Angabe "§ 96 Abs. 1 TKG" durch die Angabe "§ 3 Nr. 70 TKG und § 9 Abs. 1 TTDSG" und die Angabe "§ 113b TKG" durch die Angabe "§ 176 TKG" ersetzt.
- In Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wird die Angabe "Art. 43 Abs. 2, 4 und 6" durch die Wörter "Art. 43 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 4 sowie Abs. 6" ersetzt.
- 6. Art. 52 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird nach dem Wort "Integration" die Angabe "(Staatsministerium)" eingefügt.
    - bb) In Nr. 6 werden die Wörter ", soweit dort auf Art. 42 Abs. 1 Bezug genommen wird, Art. 43 Abs. 4" durch die Wörter "nach Art. 43 Abs. 4, soweit sie dort zur Umsetzung einer Maßnahme nach Art. 42 Abs. 1 erfolgt" ersetzt.
  - b) In Abs. 2 werden die Wörter "des Innern, für Sport und Integration" gestrichen.
- In Art. 58 Abs. 6 Satz 1, Art. 63 Abs. 4, Art. 64 Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1, Art. 65 Abs. 3 Satz 3, Art. 78 Abs. 4 Satz 2, Art. 86 Abs. 2 Satz 1 und 2 Halbsatz 2, Art. 93 Satz 4 werden jeweils die Wörter "des Innern, für Sport und Integration" gestrichen.
- In Art. 94 Nr. 17 wird die Angabe "Abs. 6 Satz 1" durch die Angabe "Abs. 5 Satz 5" ersetzt.
- 9. Art. 95 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 4 wird Nr. 5.
  - b) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.
- In Art. 98 Abs. 2 Nr. 1 werden nach der Angabe "Art. 97 Abs. 1" die Wörter "und 2 Satz 4" eingefügt.
- 11. Art. 99 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe "75" durch die Angabe "74a" ersetzt.
  - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"<sup>2</sup>Gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Entscheidungen der Amtsgerichte in Angelegenheiten nach diesem Gesetz, die ohne Zulassung der Beschwerde unterliegen, findet auf Antrag unter Übergehung der Beschwerdeinstanz unmittelbar die Rechtsbeschwerde (Sprungrechtsbeschwerde) nach Maßgabe des § 75 FamFG statt."

- Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.
- 12. Art. 100 wird wie folgt gefasst:

"Art. 100

### Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes und Art. 102 Abs. 1 der Verfassung), auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) sowie auf Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes und Art. 109 der Verfassung) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden."

- 13. Art. 101 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "des Innern, für Sport und Integration" gestrichen.

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2

## Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

Art. 6 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2012-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2021 (GVBI. S. 418) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Abs. 4 werden nach dem Wort "Fortbildungseinrichtungen" die Wörter "sowie zentrale Einrichtungen zur Unterstützung anderer Teile der Polizei" eingefügt.
- In Abs. 5 wird nach dem Wort "Präsidium" das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort "Abteilungen" werden die Wörter "sowie die in den Abs. 3 und 4 bezeichneten Einrichtungen" eingefügt.

§ 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2023 in Kraft.

München, den 24. März 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

2230-1-1-K, 2238-1-K

# Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

vom 24. März 2023

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

# Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBI. S. 308) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Art. 2 Abs. 1 werden nach dem Wort "teilen," die Wörter "berufsorientierte Bildung zu vermitteln," in einer neuen Zeile eingefügt.
- 2. Art. 15 Satz 4 wird aufgehoben.
- 3. Art. 18 wird Art. 17 und wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 wird aufgehoben.
  - b) Abs. 4 wird Abs. 3.
- 4. Nach Art. 17 wird folgender Art. 18 eingefügt:

"Art. 18

Erwerb der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife an beruflichen Schulen

<sup>1</sup>An beruflichen Schulen mit Ausnahme der Wirtschaftsschule kann die Fachhochschulreife unbeschadet des Art. 16 durch eine staatliche Ergänzungsprüfung erworben werden. <sup>2</sup>Die erworbene Fachhochschulreife kann auf einschlägige Studiengänge beschränkt werden. <sup>3</sup>Überdurchschnittlich befähigten Absolventinnen und Absolventen der

Fachakademie, die die Fachhochschulreife erworben haben, kann die fachgebundene Hochschulreife zuerkannt werden. <sup>4</sup>Das Staatsministerium regelt das Nähere durch Rechtsverordnung."

- 5. Art. 62 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 2 wird das Wort "acht" durch das Wort "neun" ersetzt.
    - bb) In Nr. 5 wird das Wort "drei" durch das Wort "vier" ersetzt.
  - b) In Satz 4 wird die Angabe "40" durch die Angabe "43" ersetzt.
- 6. Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:
  - "11. die finanzielle Abwicklung von
    - a) Schulveranstaltungen,
    - b) Elternbeiratstätigkeiten,
    - c) Schülermitverantwortungstätigkeiten,".
- 7. Art. 94 wird wie folgt gefasst:

"Art. 94

Anforderungen an die Ausbildung der Lehrkräfte, persönliche Eignung von Personal

(1) ¹Die Anforderungen an die Ausbildung der Lehrkräfte sind erfüllt, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrkräfte an den entsprechenden öffentlichen Schulen gleichartig sind oder ihnen im Wert gleichkommen. ²Soweit die Lehrkraft über eine in der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworbene Lehrerberufsqualifikation verfügt und dieser entsprechend im Unterricht eingesetzt werden soll, ist die Ausübung der Tätigkeit der Schulaufsichtsbehörde lediglich anzuzeigen. 
³Die zuständige Schulaufsichtsbehörde verzichtet auf den Nachweis nach Satz 1, wenn die Eignung der Lehrkraft durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wird. ⁴Als gleichwertige freie Leistung gilt auch die mehrjährige unterrichtspraktische Erprobung in Verbindung mit der Feststellung der fachlichen und pädagogischen Eignung durch die Schulaufsichtsbehörde.

- (2) ¹Die Anforderungen an die persönliche Eignung der Lehrkraft sind erfüllt, wenn in der Person der Lehrkraft keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer unterrichtlichen oder erzieherischen Tätigkeit (Art. 59 Abs. 1 Satz 1) entgegenstehen. ²Art. 60a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorlage bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu erfolgen hat. ³Für Personen im Sinn des Art. 60 sowie für Personal nach Art. 60a Abs. 1 Satz 1 gelten die Sätze 1 und 2 sowie Art. 60a Abs. 3 Satz 2 bis 4 entsprechend.
- (3) ¹Vorbehaltlich des Abs. 1 Satz 2 bedarf die Verwendung einer Lehrkraft der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. ²Die Genehmigung kann zunächst unter dem Vorbehalt des Widerrufs für eine Probezeit erteilt werden, die bis zu drei Jahre dauern darf. ³Nach Ablauf von drei Jahren ist die Genehmigung zu erteilen oder endgültig zu versagen."
- 8. Art. 99 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"2Art. 94 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend."

- 9. Art. 121 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort "Fachhochschulen" durch die Wörter "Hochschulen für angewandte Wissenschaften" ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird das Wort "Fachhochschule" durch die Wörter "Hochschule für angewandte Wissenschaften" ersetzt.

§ 2

# Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

Art. 22 Abs. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBI. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBI. S. 709) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"¹Die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen kann das Staatsministerium ferner für Bewerber feststellen, die anstelle einer Vorbildung nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt dieses Gesetzes ein als Vorbildung für das angestrebte Lehramt geeignetes Studium von mindestens dem Umfang der für das entsprechende Lehramt geforderten Mindeststudienzeit

- entweder an einer in Art. 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 genannten Hochschule mit einer Ersten Prüfung für ein Lehramt oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung oder einer entsprechenden kirchlichen Prüfung
- oder mit einer entsprechenden Hochschulprüfung, die nach dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (Anlage zum Gesetz vom 16. Mai 2007, BGBI. II S. 712) anzuerkennen ist,

abgeschlossen haben."

 In Satz 2 werden nach dem Wort "Grundlagen" die Wörter "sowie vom Nachweis der für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse" eingefügt.

§ 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2023 in Kraft.

München, den 24. März 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

103-2-V

# Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung

vom 21. März 2023

#### Auf Grund

- des § 55b Abs. 1a Satz 4 und des § 26 Abs. 2 Satz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist,
- des § 109 Abs. 3 Satz 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) vom 9. Juni 2021 (BGBI. I S. 1614) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBI. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 10) geändert worden ist,
- des § 58 Abs. 3 Satz 2 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG) vom 28. August 1969 (BGBI. I S. 1513), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBI. I S. 1146) geändert worden ist,
- des § 707d Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Art. 24 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist,
- des § 6 Abs. 2 Satz 4, des § 7 Abs. 5 Satz 2, des § 9 Abs. 1 Satz 2, des § 25 Abs. 2 Satz 1, des § 65 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, des § 67 Abs. 3 Nr. 3 Satz 4, des § 96 Abs. 4 Satz 3, des § 100 Satz 2, des § 111a Satz 4 sowie des § 112 Satz 2 der Bundesnotarordnung (BNotO) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist,
- des § 5 Abs. 4 Satz 4 der Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBI. I S. 2866), die zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1166) geändert worden ist,
- des § 122 Abs. 3 Satz 2 des Markengesetzes

- (MarkenG) vom 25. Oktober 1994 (BGBI. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3490) geändert worden ist,
- des § 99 Abs. 6 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBI. I S. 2735), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist,
- des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBI. I S. 254), das zuletzt durch Art. 20 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBI. I S. 959) geändert worden ist.
- des § 4 Abs. 2 Satz 2 sowie des § 5 Abs. 6 Satz 2 des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes (AgrarOLkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2021 (BGBI. I S. 4036), das zuletzt durch Art. 2 Abs. 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2752) geändert worden ist,
- des § 47 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, des § 54 Abs. 1 Satz 3 sowie des § 59 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, und
- des Art. 1 Abs. 3 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBI. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 36 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist.

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBI. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBI. S. 91) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
    - "4. § 26 Abs. 2 Satz 4, § 55b Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 1a Satz 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung,".
  - b) Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:
    - "7. § 109 Abs. 3 Satz 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes".
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 5 wird die Angabe "Satz 3" durch die Angabe "Satz 2" ersetzt.
  - b) In Nr. 7 wird das Wort "und" durch die Wörter ", § 707d Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 sowie" ersetzt.
  - c) Nr. 9 wird wie folgt gefasst:
    - "9. § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 7 Abs. 5 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 2, § 25 Abs. 2 Satz 1, § 65 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, § 67 Abs. 3 Nr. 3 Satz 4, § 96 Abs. 4 Satz 2, § 100 Satz 1, § 111a Satz 3, § 112 Satz 1 der Bundesnotarordnung,".
  - d) In Nr. 12 werden die Wörter "§ 347 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 2," gestrichen.
  - e) In Nr. 22 werden nach der Angabe "§ 2 Abs. 2 Satz 1" die Wörter "sowie § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3" eingefügt.
  - f) In Nr. 27 wird die Angabe "§ 125e" durch die Angabe "§ 122" ersetzt.
  - g) In Nr. 38 wird die Angabe "Abs. 7" durch die An-

gabe "Abs. 6" ersetzt.

- h) In Nr. 42 wird die Angabe "§ 13 Abs. 2 Satz 1" durch die Angabe "§ 14 Abs. 3 Satz 1" ersetzt.
- 3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 16 wird wie folgt gefasst:
    - "16. § 5 Abs. 6 Satz 1 des Agrarorganisationenund-Lieferketten-Gesetzes (AgrarOLkG),".
  - b) In Nr. 17 wird die Angabe "§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AgrarMSG" durch die Angabe "§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AgrarOLkG" ersetzt.
  - c) In Nr. 18 werden die Angabe "§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AgrarMSG" durch die Angabe "§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AgrarOLkG" und die Wörter "der Agrarmarktstrukturverordnung" durch die Wörter "der Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Verordnung" ersetzt.
- 4. In § 1 Nr. 6, § 2 Nr. 9, § 3 Nr. 51, § 4 Nr. 6, § 5 Nr. 6, § 6 Nr. 19, § 7 Nr. 7, § 8 Nr. 8 und § 9 Nr. 6 werden jeweils die Wörter "§ 47 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 54 Abs. 1 Satz 3 sowie § 59 Satz 3" durch die Wörter "§ 47 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 54 Abs. 1 Satz 2 sowie § 59 Satz 2" ersetzt.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

München, den 21. März 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

#### 2132-1-24-B

# Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung

#### vom 8. März 2023

#### Auf Grund

- des Art. 80a Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBI. S. 22) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBI. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVBI. S. 679), durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBI. S. 695), durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBI. S. 725), durch § 3 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBI. S. 727) und durch § 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2022 (BayMBI. 2022 Nr. 762) geändert worden ist, und
- des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBI. S. 532, 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBI. S. 663) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 6 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBI. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVBI. S. 679), durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBI. S. 695), durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBI. S. 725), durch § 3 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBI. S. 727) und durch § 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2022 (BayMBI. 2022 Nr. 762) geändert worden ist.

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

#### § 1

# Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung

§ 1 der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) vom 2. Februar 2021 (GVBI. S. 26, BayRS 2132-1-24-B), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Februar 2023 (GVBI. S. 63) geändert worden ist, wird wie folgt ge-

#### ändert:

- 1. Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nr. 20 wird folgende Nr. 21 eingefügt:
    - "21. Landratsamt Passau,".
  - b) Die bisherigen Nrn. 21 bis 30 werden die Nrn. 22 bis 31.
- 2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:
    - "1. Stadt Eichstätt,".
  - b) Die bisherigen Nrn. 1 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 6.

## § 2

## Weitere Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung

- § 1 der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) vom 2. Februar 2021 (GVBI. S. 26, BayRS 2132-1-24-B), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1. Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:
    - "3. Stadt Ingolstadt,".
  - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 6 werden die Nrn. 4 bis 7.
- 2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:
    - "1. Stadt Alzenau,".
  - b) Die bisherigen Nrn. 1 bis 6 werden die Nrn. 2

bis 7.

§ 3

# Inkrafttreten

 $^1\text{Diese}$  Verordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.  $^2\text{Abweichend}$  von Satz 1 tritt § 2 am 1. Mai 2023 in Kraft.

München, den 8. März 2023

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

605-14-F

# Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Gemeindefinanzreformgesetz

vom 23. März 2023

Auf Grund

- des § 2, des § 4 Abs. 2, des § 5, des § 5a Abs. 3 Satz 3, des § 5d Abs. 2 und des § 6 Abs. 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBI. I S. 502), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2142) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit § 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBI. I S. 502), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2142) geändert worden ist, und
- des § 4 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBI. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBI. S. 91) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

§ 1

Die Ausführungsverordnung Gemeindefinanzreformgesetz (BayAVGFRG) vom 23. Juni 1998 (GVBI. S. 306, BayRS 605-14-F), die zuletzt durch Verordnung vom 1. April 2021 (GVBI. S. 208) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort "Gemeinden" werden die Wörter "und den Landratsämtern für die kreisangehörigen Gemeinden im Kreisgebiet" eingefügt.
- 2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
  - "(2) ¹Die Gemeinden melden hierzu jeweils bis zum 10. April, 10. Juli und 10. Oktober des laufenden sowie bis zum 10. Januar des folgenden Jahres das Gewerbesteueristaufkommen im vorhergehenden Kalendervierteljahr (Abrechnungszeitraum) sowie den für das Erhebungsjahr geltenden Gewerbesteuerhebesatz an das Landesamt für Statistik. ²Das

Gewerbesteueristaufkommen umfasst die im Abrechnungszeitraum eingegangenen Gewerbesteuerzahlungen, gekürzt um die im gleichen Zeitraum kassenmäßig abgewickelten Gewerbesteuererstattungen. <sup>3</sup>Der maßgebliche Hebesatz ist der zum Zeitpunkt der Kassenwirksamkeit der Gewerbesteuereinnahme oder Gewerbesteuererstattung geltende Hebesatz. <sup>4</sup>Für die Meldung der Gemeinden ist das bei dem Landesamt für Statistik eingerichtete elektronische Meldeverfahren zu verwenden. <sup>5</sup>Das Landesamt für Statistik übermittelt die erhobenen Daten anschließend an das Landesamt für Steuern."

- 3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
    - "<sup>2</sup>§ 6 Abs. 6 Satz 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes bleibt unberührt."
- 4. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Meldefehler" die Wörter "noch vor der Berechnung der Gewerbesteuerumlage" eingefügt und die Wörter "Finanzamt München" durch die Wörter "Landesamt für Statistik" ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird das Wort "Dieses" durch die Wörter "Das Finanzamt München" ersetzt.
  - c) Die folgenden Sätze 3 und 4 werden angefügt:
    - "³Andernfalls sind die Berichtigungen der Meldefehler zusammen mit der nächsten regulären Meldung abzugeben. <sup>4</sup>Stellt eine Gemeinde unmittelbar nach Ablauf des vierten Kalendervierteljahres fest, dass aufgrund fehlerhafter Meldungen Berichtigungen des abgelaufenen Kalenderjahres vorzunehmen sind, so kann sie diese in einer gesonderten berichtigten Meldung bis spätestens 10. Februar gegenüber dem Landesamt für Statistik vornehmen."
- 5. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 4 eingefügt:

"<sup>2</sup>Eine entsprechende Fehleranzeige ist an das Landesamt für Statistik zu richten. <sup>3</sup>Dabei soll dargelegt werden, aus welchen Tatsachen die Gemeinde das Vorhandensein eines Fehlers herleitet. <sup>4</sup>Die bloße allgemeine Behauptung, es liege ein Fehler vor, genügt nicht."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

München, den 23. März 2023

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

1102-2-1-S

# Änderung der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung

vom 21. März 2023

Auf Grund des Art. 53 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBI. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBI. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, beschließt die Bayerische Staatsregierung:

#### § 1

- § 7 Abs. 7 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung (StRGO) vom 15. Mai 2018 (GVBI. S. 373, BayRS 1102-2-1-S), die zuletzt durch Beschluss vom 6. Oktober 2020 (GVBI. S. 583) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter "dem Ministerpräsidenten über die Staatskanzlei mit der gewünschten Zahl von Abdrucken zuzuleiten und" werden durch die Wörter "mit geleisteter und mitgescannter Unterschrift des zuständigen Mitglieds der Staatsregierung" ersetzt.
- 2. Folgender Satz 2 wird angefügt:

"<sup>2</sup>Die Archivierung des Originals der Vorlage obliegt dem federführenden Staatsministerium."

§ 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

München, den 21. März 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

233-1-1-F

# Berichtigung

In § 2 Nr. 10 des Gesetzes zur Neuausrichtung ortsund familienbezogener Besoldungsbestandteile vom 10. März 2023 (GVBI. S. 80) wird in dem Art. 114g Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 vor dem Wort "Anspruch" das Wort "bestehenden" eingefügt.

München, den 20. März 2023

Die Amtschefin der Bayerischen Staatskanzlei

Karolina G e r n b a u e r , Staatsrätin

## Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBI.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBI. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBI. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBI. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

# **Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH Arnulfstraße 122, 80636 München PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612